

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/060/2019)

Sitzung am: 10.01.2019

Beschluss zu: V2489/18

Gegenstand:

Konzept Schulabsentismus

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept Schulabsentismus gemäß Anlage zum Beschluss zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt und dem Landesamt für Schule und Bildung um die relevanten Inhalte bezüglich des Themas Schulabsentismus zu erweitern. Unter anderem betrifft dies
 - a. die spezifische Ausgestaltung zur Einrichtung einer Fachstelle Schulabsentismus (siehe Punkt 5.1. der Anlage zum Beschluss),
 - b. die Verstetigung des Projektes „Familienklassenzimmer“ (siehe Punkt 5.4. der Anlage zum Beschluss) und
 - c. Formen alternativer Beschulung (siehe Punkt 5.5. der Anlage zum Beschluss).
3. Über die Einrichtung der Fachstelle Schulabsentismus wird der Jugendhilfeausschuss informiert.
4. Dem Jugendhilfeausschuss wird im Jahr 2021 eine Fortschreibung des Konzeptes in Form eines Planungsberichtes vorgelegt.

Dresden,

14. 01. 2019


Jan Güldemann
Vorsitzender

Konzept Schulabsentismus

AG Schulabsentismus
Stand: Januar 2019

Inhalt

Präambel.....	3
1. Grundlagen.....	3
1.1. Begriffsklärung	3
1.2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.3. Statistische Aussagen	5
2. Zielgruppen	6
3. Ziele.....	8
4. Strategische Ausrichtung.....	8
5. Inhalte und Maßnahmen	9
5.1. Steuerung.....	9
5.2. Sensibilisierung der Fachkräfte	11
5.3. Drohender Schulabsentismus	12
5.4. Passiver Schulabsentismus	13
5.5. Aktiver Schulabsentismus	15
6. Fazit.....	16

Anlagen:

Anlage 1	Bildungschancen sichern! – Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung
Anlage 2	Checkliste ‚Formen von Schulverweigerung‘ der vom Europäischen Sozialfonds für Deutschland geförderten Initiative „Jugend Stärken“ aus dem ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“

Präambel

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18. Dezember 2017 (A0389/17) beauftragt, „bis 30. April 2018 unter Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe und der Sächsischen Bildungsagentur¹ ein Konzept zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, das Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen enthält, die von Schulabsentismus bedroht oder betroffen sind“. Eine Arbeitsgruppe des Jugendamtes, bestehend aus Vertretungen der Sachgebiete Jugendhilfeplanung, Zentrale Steuerung ASD, Familienförderung/Bildung, JugendBeratungsCenter Dresden/JA und Jugendgerichtshilfe hat daraufhin das vorliegende Konzept unter Berücksichtigung der jugendhilflichen Strategie der Landeshauptstadt Dresden zum Umgang mit Schulabsentismus² erarbeitet. Die Praxiserfahrungen von Fachkräften wurden im Rahmen der am 13. März 2018 stattgefundenen Planungskonferenz „Soziale Arbeit im Kontext Schule“ berücksichtigt. Die Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung und dem Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden fand in einem Fachgespräch am 12. April 2018 statt.

Die „VwV Schulverweigerer“ der relevanten Sächsischen Ministerien vom 29. April 2002 beschreibt in Punkt 6: „Bei einem Schulverweigerer, der trotz der bisherigen Maßnahmen nicht zum regelmäßigen Schulbesuch motiviert werden konnte, sind weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel eine alternative Beschulung zwischen Schule und Jugendamt abzusprechen und zu initiieren. Hierbei ist das Regional-schulamt zu beteiligen.“³ Wir haben also ein gemeinsames Ziel: Bei den Adressatinnen und Adressaten intrinsische Motivation zum Schulbesuch und Freude am gemeinsamen Lernen zu wecken, Ursachen von Schulabsentismus aufzuspüren und dagegen vorzugehen. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wesentlich. Konkret bedeutet dies eine systematische zeitliche und organisatorische Abstimmung verschiedener Angebote der relevanten Systeme. Dieser Grundlage soll folgend auch die Feststellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf Basis einer paritätischen Finanzierung zur Vermeidung von nicht sachdienlichem Arbeitsaufwand hin zu einer erfolgreichen Hilfe gewährleisten.

1. Grundlagen

1.1. Begriffsklärung

„Schulabsentismus ist ein vielschichtiges Phänomen abweichender Verhaltensmuster von Kindern und Jugendlichen und umfasst als Oberbegriff alle Formen und Intensitäten illegitimer Schulversäumnisse“⁴, wie z. B. Schulumüdigkeit und passive sowie aktive Schulverweigerung. „Schulabsentismus umfasst diverse Verhaltensmuster illegitimer Schulversäumnisse multikausaler und langfristiger Genese mit Einflussfaktoren der Familie, der Schule, der Peers, des Milieus und des Individuums, die einhergehen mit weiteren emotionalen und sozialen Entwicklungsrisiken, geringer Bildungspartizipation sowie einer erschwerten beruflichen und gesellschaftlichen Integration und die einer interdisziplinären Prävention und Intervention bedürfen.“⁵ Schulabsentismus findet sich in allen sozialen Schichten und allen Schulformen. Untersuchungen zeigen jedoch, dass sich die Häufigkeit von Schulabsentismus in sozial benachteiligten Schichten verdichtet. Die betroffenen Heranwachsenden erhöhen damit langfristig das Risiko sozialer

¹ seit 1. Januar 2018 das Landesamt für Schule und Bildung

² vgl.: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt: Jugendhilfliche Strategie der Landeshauptstadt Dresden zum Umgang mit Schulabsentismus, enthalten in der Information Nr. 13/2017 an den Jugendhilfeausschuss, [online] http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/politik/jha/fkp_jha_download_archiv_start/downloads_2017.html, Abruf: 8. Februar 2018.

³ Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie, Sächsisches Staatsministerium des Innern: VwV Schulverweigerer, AZ: 36-6601.00/13, [online] <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>, Abruf: 8. Februar 2018.

⁴ Ricking, Heinrich: Wenn der Schulbesuch nicht gelingt..., in: Zeitschrift des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, 46. Jg., Nr. 8 (2015), S. 443-447, hier: S. 443.

⁵ Speck, Karsten (2017): Vortrag zum Thema Schulabsentismus. Einblick in den Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Jugendsozialarbeit, [online] http://jugendsozialarbeit.news/media/raw/Reader_Schulabsentismus_2017__003_.pdf, Abruf: 28. Februar 2018

Probleme und mangelnder Perspektiven.⁶ Die Motive und Probleme, die hinter dem Schulabsentismus stehen, sind sehr unterschiedlich und nicht zu vereinheitlichen. Neben individuellen Beeinträchtigungen der Schüler/-innen sind z. B. eingeschränkte Erziehungskompetenzen und Unterstützungsressourcen von Eltern, Wohlstandsvernachlässigung oder krisenhafte Ereignisse sowie im System Schule begründete Gegebenheiten (Schul- und Klassenwechsel, Konflikte mit Lehrkräften, Leistungsdefizite, Probleme mit Mitschülerinnen/-schülern und Mobbing) mögliche Ursachen. Eine gründliche Fallanalyse zur Ermittlung der Ursachen ist die Voraussetzung für eine individuell passende Intervention.

Während in der Definitionsfrage weitgehend Konsens in der Fachwelt herrscht, lassen sich in der Literatur bezüglich Differenzierung der Schweregrade und Herangehensweise an den Schulabsentismus verschiedene Ansätze ausmachen, welche in der Komplexität des Gegenstandes und seiner Mehrdimensionalität begründet sind. Für eine strukturierte Betrachtung sowie zur Verdeutlichung der eskalierenden Thematik wird hier ein dreistufiges Modell der Schweregrade von Schulabsentismus gewählt: drohender, passiver und aktiver Schulabsentismus.

Stufe 1: drohender Schulabsentismus

Diese Stufe beinhaltet die früheste Form schulabsenten Verhaltens, wie z. B. Schulumüdigkeit, schulkonformes, jedoch passives Verhalten (fehlende Mitwirkung im Unterricht, Häufung von entschuldigten Fehlzeiten mit Entschuldigung durch Eltern oder Krankschreibungen), schuldistanziertes bzw. auffälliges Verhalten, welches zu Schulabsentismus führen kann.

Stufe 2: passiver Schulabsentismus

Diese Stufe beinhaltet schulabsentes Verhalten, welches sich verfestigt im Sinne von Schwänzen von Einzel- und/oder Randstunden und einzelnen Tagen. Sie bleiben vereinzelt der Schule fern, das Fehlen ist aber inhaltlich nicht nachzuvollziehen (z. B. hohe Anzahl von Fehltagen bei Bagatellerkrankungen).

Stufe 3: aktiver Schulabsentismus

Von aktivem Schulabsentismus wird gesprochen, wenn der Schüler/die Schülerin die Schule nicht mehr besucht bzw. aktiv die Teilnahme am schulischen Alltag verweigert. Sie fehlen wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt oder sind anwesend und verweigern den Unterricht durch Störungen. Gründe für aktive Schulverweigerung werden oft im System Schule im Sinne des Zusammenspiels von Schulleitung, Lehrenden, Mitschülerinnen und -schülern und weiteren Beteiligten vermutet. Aktiver Schulabsentismus kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Schulpflicht ist in § 31 i. V. m. § 26 Abs. 2 SächsSchulG geregelt. Sie gliedert sich gem. § 28 SächsSchulG in die Pflicht zum Besuch der Grundschule oder der Klassenstufen eins bis vier der allgemein bildenden Förderschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule (Berufsschulpflicht). Sie beläuft sich damit in der Regel auf insgesamt zwölf Jahre (neun Jahre Vollzeitschulpflicht und drei Jahre Berufsschulpflicht). Die Berufsschulpflicht eines Auszubildenden endet mit dem Ende des Berufsausbildungsverhältnisses. Die Berufsschulpflicht wird gem. § 28 Abs. 5 SächsSchulG vorzeitig für beendet erklärt, wenn der Jugendliche einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule regelmäßig besucht hat oder das Landesamt für Schule und Bildung feststellt, dass er anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

Bei temporärem unentschuldigtem Fehlen ist frühzeitig durch die Schule unter Einbeziehung von Schüler/-in und Erziehungsberechtigten sowie relevanten Partnerinnen und Partnern (z. B. Lehrende, Schulleitung, Schulsozialarbeitende, Schulpsychologin/-psychologe, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes) eine Klärung anzustreben. Nicht genehmigte Ausnahmen ziehen nach dem fünften unentschuldigten Fehltag die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit gem. § 61 SächsSchulG nach sich. Das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden (SVA), als für die Prüfung der Schulpflichterfüllung zuständiges Amt,

⁶ vgl.: Ricking, Heinrich: Wenn der Schulbesuch nicht gelingt..., in: Zeitschrift des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, 46. Jg., Nr. 8 (2015), S. 443-447

prüft den Sachverhalt im Rahmen einer Anhörung und bereitet die Entscheidung für das Ordnungsamt vor. Gegebenenfalls erfolgt parallel eine Anzeige möglicher Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt (vgl. Anlage 1 Bildungschancen sichern! Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung). Die Personensorgeberechtigten werden unabhängig vom Alter des Schülers/der Schülerin in die Pflicht genommen. Schüler/-innen ab 14 Jahren werden darüber hinaus auf Grund der Strafmündigkeit selbst zur Verantwortung gezogen. Bei Zahlung des Bußgeldes ist das Verfahren abgeschlossen. Das festgesetzte Bußgeld kann vom Jugendgericht nach § 98 Abs. 1 OWiG in gemeinnützige Arbeitsstunden umgewandelt werden. Sofern die/der Schulpflichtige einer Anordnung des Jugendrichters nach § 98 Abs. 1 OWiG (abschließende Erziehungsmaßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, 7, 9, § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG) schuldhaft nicht nachkommt und auch nicht das Bußgeld zahlt, kann gegen sie/ihn bis zu einer Woche Jugendarrest („Ungehorsamsarrest“) entsprechend § 16 JGG verhängt werden (vgl. § 98 Abs. 2 OWiG). Nach dem Arrestvollzug kann die Geldbuße weiter durchgesetzt werden. Wegen desselben Betrages darf der Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden (§ 98 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Anordnungen nach § 98 OWiG werden nicht in das Erziehungsregister (§ 60 BZRG) eingetragen.

1.3. Statistische Aussagen

Schulabsentismus ist etwa bei der Hälfte der Schülerschaft der Sekundarstufe 1 (fünfte bis zehnte Klasse) Teil des Handlungsrepertoires (seltenes Fehlen). Extreme Formen weisen drei bis fünf Prozent eines Jahrgangs auf, wobei Jungen in dieser Gruppe überrepräsentiert sind. Die Höchstwerte werden in den achten und neunten Jahrgängen verzeichnet und sind eher an Haupt- oder Oberschulen verortet.⁷ „Statistisch kann derzeit nicht genau belegt werden, welches Ausmaß Schulverweigerung annimmt. Eine Datenerfassung, welche speziell Schulverweigerinnen und Schulverweigerer registriert, existiert bislang nicht“.⁸ Daran hat sich seit 2014 leider nichts geändert. Es ist zu vermuten, dass die Dunkelziffer höher liegt.

Rückschlüsse zu Schulabsentismus sind bisher in der Landeshauptstadt Dresden lediglich auf Grundlage von Datenerhebungen über bereits eskaliertes Absentismusverhalten von Schülerinnen und Schülern möglich, so z. B. zur Anzahl der Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten Schulpflichtverletzungen. Nicht bis zum Ordnungswidrigkeitsverfahren gelangte Schulpflichtverletzungen werden ebenso wie passive bzw. durch Eltern- oder Arztatteste entschuldigte Schuldistanzformen nicht systematisch erfasst.

Die Anzahl der Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren hat sich seit 2006 in Dresden vervielfacht.

Tabelle 1: Anhörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren Schulpflichtverletzungen in Dresden (Quelle: Schulverwaltungsamt Dresden 2018)

Jahr	2006	2008	2010	2012	2014	2015	2016	2017
Anzahl Anhörungen	399	704	965	1.179	1.846	1.164	1.411	1.609

Die Anhörungen im Jahr 2017 teilten sich nach Schulformen wie folgt auf:

- 42,8 Prozent Berufsschulen
- 37,4 Prozent Oberschulen
- 8,8 Prozent Förderschulen
- 5,5 Prozent Sonstige
- 4,5 Prozent Grundschulen
- 1 Prozent Gymnasien

⁷ vgl.: Weser, Martina (2016): Vortrag Schulpflicht-Schulpflichtverletzung, 21. September 2016, Dresden: Landeshauptstadt Dresden/Gesundheitsamt.

⁸ Jahn, Antje; Schimkowiak, Nicole; Kehler, Holger: 2. Dresdner Bildungsbericht 2014, Dresden: Landeshauptstadt Dresden 2014, S. 123.

Tatsächliche Ordnungswidrigkeitsverfahren gab es davon 2017 in 573 Fällen mit folgender Verteilung nach Schulformen:

- 45,7 Prozent Berufsschulen
- 37,9 Prozent Oberschulen
- 11 Prozent Förderschulen
- 5 Prozent Grundschulen
- 0,3 Prozent Gymnasien

Die Thematik Schulabsentismus findet sich aktuell mit ca. 80 Prozent überwiegend an Ober- und Berufsschulen wieder. Die Förderschulen haben bei der rein statistischen Betrachtung einen relativ geringen Anteil, jedoch ist die Anzahl an Förderschulen hier ins Verhältnis zu setzen und macht deutlich, dass auch diese Schulform in Bezug auf das Thema der Beachtung bedarf. Im sachsenweiten Vergleich der Ordnungswidrigkeitsverfahren in absoluten Zahlen zwischen drei kreisfreien Städten und zehn Landkreisen für das Jahr 2016 steht die Landeshauptstadt Dresden mit 435 Fällen an fünfter Stelle. Leipzig ist mit 2.164 Verfahren überproportional an erster Stelle gefolgt von den Landkreisen Zwickau (516), Vogtlandkreis (513) und Bautzen (503).⁹ Setzt man diese Zahlen mit der Anzahl der Schüler/-innen des Jahrganges 2015/2016 ins Verhältnis, ergibt sich folgende Darstellung: Leipzig 4,7 Prozent, Vogtlandkreis 2,7 Prozent, Landkreis Zwickau 1,9 Prozent, Bautzen 1,8 Prozent und Dresden 0,9 Prozent. In Dresden ist das Problem statistisch gesehen im Vergleich z. B. zu Leipzig und anderen Regionen eher gering. Eine mögliche Erklärung dafür können die vergleichsweise hohen Aufwendungen im präventiven Bereich der Jugendhilfe sein, wodurch u. a. Schulabsentismus vorgebeugt wird. Möglich ist auch eine örtlich unterschiedlich gehandhabte Umsetzung der statistischen Erfassung im Hinblick auf Definition, Zeitpunkt und Konsequenz. Individuell betrachtet ist dem Thema jedoch Aufmerksamkeit einzuräumen, denn in Dresden handelt es sich damit immerhin um ca. 400 Kinder und Jugendliche.

Die Darstellung der Schulabgänge ohne Hauptschluss kann nicht in direkten Bezug zu Schulabsentismus gestellt werden, jedoch ist ein inhaltlicher Zusammenhang im Sinne von „Spätfolgen“ naheliegend. Geht man von einer Korrelation von Schulabsentismus und Leistungsdefiziten, Klassenwiederholungen und nicht gelungenem Erwerb eines Schulabschlusses innerhalb der Regelschulzeit aus¹⁰, deuten die anhaltend gestiegenen Zahlen von Schulabgängerinnen/-abgängern ohne Schulabschluss auf eine verfestigte Problematik an Dresdner Schulen hin. Fast jede/-r zehnte Schulabgänger/-in Dresdens verlässt das System Schule ohne Schulabschluss.¹¹

2. Zielgruppen

Das Konzept bezieht sich auf die Zielgruppe der Schüler/-innen, welche gemäß § 31 i. V. m. § 26 Abs. 2 SächsSchulG eine Schulpflicht zu erfüllen haben und durch den Schulerfolg gefährdendes, passiv-zurückgezogenes, aktiv-verweigerndes oder auch eskalierend-herausforderndes Verhalten in schulischen Bezügen auffällig werden. Um auch diesen jungen Menschen chancengerechte Bildungs- und Teilhabezugänge zu ermöglichen, sollen intervenierende und präventive Angebote gezielt und passgenau zur individuellen, sozialen und schulischen Kompetenzstärkung, Stabilisierung und Integration ansetzen. Hierbei stehen die Sicherung von Teilhabe an schulischem Unterricht bzw. vergleichbaren Bildungsangeboten, positives Lernerleben sowie Selbstwirksamkeitserfahrung im Mittelpunkt. Die gelingende Einbeziehung von Eltern und Erziehenden ist bei allen Inhalten je nach Ausrichtung und Bedarf selbstverständlich.

Eine differenzierte Betrachtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung sowie vorliegenden Beeinträchtigungen (z.B. Behinderungen) findet auf Grund des

⁹ vgl.: Staatsministerium für Kultus: Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Zais, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drs.-Nr.: 6/9605, [online] <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/9605-ordnungswidrigkeiten-nach-61-schulgesetz>, Abruf: 08.02.2018.

¹⁰ Zu berücksichtigen ist, dass Schüler/-innen mit erfolgreichem Besuch von Förderschulen grundsätzlich ein Abgangszeugnis erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses nicht erfüllen.

¹¹ vgl. Jahn, Antje; Schimkowiak, Nicole; Kehler, Holger: 2. Dresdner Bildungsbericht 2014, Dresden: Landeshauptstadt Dresden 2014, S. 169f.

inklusive Ansatzes in diesem Konzept keine gesonderte Berücksichtigung. Der interdisziplinäre fachliche Austausch bezogen auf junge Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung während der Erstellung lässt Unterschiede in Bezug zu schulischen Einstellungen und Verhalten vermuten, was auch eine differenzierte Angebotsgestaltung erforderlich machen kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind grundsätzlich stets auf die individuellen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der vielschichtigen Lebenslagen und Ursachen auszurichten.

Ziele und Zielgruppen sind in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg¹² unter Fokussierung eines adressatenorientierten, vom Kind bzw. Jugendlichen aus denkenden, Ansatzes dargestellt.

Benannte Gruppe ist von einer Häufigkeit und oft auch Gleichzeitigkeit bestimmter Merkmale geprägt:

- geringes, ambivalentes oder eskalierendes Bindungsverhalten, Schwierigkeiten beim Eingehen und Erhalt sozialer Beziehungen zu einzelnen Personen, Gruppen und Autoritäts-/Bezugspersonen
- nonkonforme Bezugsrahmen zu allgemeinen Konsensnormen (Akzeptanz/Umsetzung von Regeln, Werten, Grenzen, Recht-Unrecht), inadäquates Verhalten auf Grund verfestigter Muster von Kompensations- und Problembewältigungsstrategien, die im sozialen und institutionellen Kontext eskalierend und problemverstärkend wahrgenommen werden/wirken können (Rückzug, Verstummen, Passivität, Widerstand, Abwehr, Aggression, Autoaggression), geringe Frustrationstoleranz
- eingeschränkte, häufig nicht altersadäquate Konzentrations- und Fokussierungsfähigkeit, Aufmerksamkeitsdiffusion und daraus resultierend hohe Ablenkungsbereitschaft, eingeschränkte Belastbarkeit und Ausdauer, stark verkürzte Leistungsphasen
- Schul-, Bildungs-, Institutionen- und Anforderungsdistanz, -skepsis oder -abwehr, passive/teilweise (noch) regelkonforme sowie aktive/regelverletzende und verfestigte Schulverweigerung
- individuelle Erfahrungen in Stigmatisierungs-, Außenseiter- oder Opferrollen im schulischen Kontext, Schulangst, soziale Ängste, Grenzbereiche und Abstufungen von Ängsten und anderer seelischer Beeinträchtigungen bis zum Niveau medizinisch-psychiatrischer Indikation, Abwertungserfahrungen (im subjektiven Erleben sowie durch konkrete Vorkommnisse) bezogen auf Peers oder Erwachsene bzw. durch Leistungsdefizite/Schulversagen, Überforderung durch Leistungsdruck
- Mobbing, seelische und körperliche Gewalterfahrung, Erfahrung fehlender bzw. unzureichender Unterstützungs- und Lösungsmöglichkeiten durch das System Schule oder Bezugspersonen bei realen Abwertungs-/Mobbing-/Gewaltvorkommnissen
- Verschiebungen des individuellen Werte- und Priorisierungsfokus durch vulnerable Erfahrungen (Schicksalsschläge, Verlust familiärer Stabilität, schwerwiegende Erkrankungen, Traumata, Multiproblemlagen)

Neben dem Phänomen der Schulverweigerung gibt es nach Aussage der LaSuB inzwischen eine zunehmende Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die langanhaltend oder zeitweise als „nicht beschulbar“ eingestuft werden müssen. Juristisch existiert die Kategorie „nicht beschulbar“ nicht, denn in der Bundesrepublik Deutschland besteht eine Schulpflicht. Jedoch gibt es Schüler/-innen, die sich trotz zahlreicher Maßnahmen nicht in Schule integrieren können. Sie zeigen so komplexe Auffälligkeiten, dass diese nicht allein in einer Regel- oder auch Förderschule bearbeitet werden können und deshalb zusätzlich medizinisch-therapeutische Maßnahmen erforderlich sind. Als „nicht beschulbar“ werden Schüler/-innen eingestuft, die über einen längeren Zeitraum eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen und/oder es durch deren Verhalten zu erheblichen sowie langanhaltenden Beeinträchtigungen des Unterrichts kommt und/oder immer wieder eine Einzelbetreuung zu gewährleisten ist. Bei diesen Schülerinnen/Schülern haben die im § 39 des SächsSchulG vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie individuellen Bildungsvereinbarungen (z. B. verkürzte Beschulung/schrittweise Erhöhung des Beschulungsumfanges) nicht zu einer erfolgreichen Integration in Schule/Unterricht geführt.

¹² vgl.: Freie und Hansestadt Hamburg BSB/BASFI/Bezirksämter: Rahmenvereinbarung – Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten, [online] <http://www.hamburg.de/jugendhilfe/3752888/rahmenvereinbarung-schule-jugendhilfe/>, Abruf: 8. Februar 2018.

3. Ziele

Die Arbeit mit schulabsenten Kindern und Jugendlichen zur stabilen Integration in Schule und Gemeinschaft verfolgt primär zwei Ziele:

- Das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses, welcher eine gute Anschlussfähigkeit herstellt sowie weiterhin auch die
- Absicherung vor Ausgrenzung von der Klassengemeinschaft zur Verhinderung wiederholter Schulwechsel und Schulpflichtverletzungen.

Es leiten sich hieraus analog Ziele hinsichtlich der Struktur und der Person ab:

- strukturbezogen:
 - Verbleib des/der Lernenden im schulischen System
 - Angebote innerhalb des schulischen Systems schaffen, welche alternative Lernformen für besonders herausfordernde Schüler/-innen bieten
 - sozialräumliche Integration in bereits bestehende Freizeit- und Unterstützungsangebote
 - Nutzung synergetischer Effekte durch Vernetzung bereits vorhandener Hilfs-/Förderangebote
 - Reduzierung der Anzahl von Schulpflichtverletzungen sowie der Quote für Schulabbrüche
- personenbezogen:
 - Stärkung des Selbstbewusstseins sowie der sozialen Kompetenzen
 - Steigern der schulischen Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Stärken der Familie und Förderung von Erziehungskompetenzen
 - Stärkung der Selbst- und Fremdwahrnehmung und Aufbau eines positiven Selbstbildes

4. Strategische Ausrichtung

Folgende fachlich-strategische Axiome stehen hinter der Konzeption:

- Schulbildung wird durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) und Schulpflichterfüllung durch das Schulverwaltungsamt (SVA) der Landeshauptstadt Dresden gesteuert und verantwortet.
- Die Erlangung formaler Bildungs- und Berufsschulabschlüsse liegt im Auftrag des LaSuB. Jugendhilfe wirkt ergänzend unterstützend, motivierend und begleitend, um die jungen Menschen in die Lage zu versetzen, entsprechend ihren Möglichkeiten und Wünschen eine angemessene schulische Bildung zu erhalten.
- Jugendhilfe soll nicht in das System Schule eingeordnet werden. Schulbildung soll nicht in das System Jugendhilfe eingeordnet werden. Beide Systeme stehen eigenständig nebeneinander und streben eine abgestimmte, rechtskreisübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit an. Eine Strategie zum Umgang mit Schulabsentismus kann nur Erfolg haben, wenn sie
 - als interdisziplinäre Aufgabe verstanden wird – in enger Abstimmung und gemeinsamer Verantwortung zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe sowie ggf. Wirtschaft und Arbeitsförderung erfolgt und dabei
 - die drei Stufen – drohender, passiver und aktiver Schulabsentismus – in den Blick nimmt. Hier gilt es zu beachten, dass sich die Stufen inhaltlich und in der Angebotsstruktur nicht klar voneinander trennen lassen und vielfach einander bedingen und/oder ineinander übergehen.

In der Prävention werden Methoden und Kompetenzen der schulpädagogischen wie der sozialen Arbeit genutzt, um „gefährdete“ Kinder zu erkennen und zu fördern und/oder ganze Klassen und Schulen bezüglich der Risiken von Schulmüdigkeit zu sensibilisieren und zu stärken. Die Anwendung solcher Förderstrategien, die eine spezifische Sichtweise auf die Jugendlichen und ihre Lernsituationen beinhalten, schließt häufig eine Weiterentwicklung der Schulkonzepte ein, die Förderung und Integration stärker betont als Bewertung und Selektion. Auftrag des Schulträgers und der konkreten Schule bleibt die Inklusion möglichst aller Schüler/-innen in den Schul- und Lernalltag. Durch integrierte Arbeitsansätze von schulischer Pädagogik und Arbeitsformen der Jugendsozialarbeit im Kontext Schule können sich die beiden Fachbereiche ergänzen, ohne dass es dabei zu einer Verwischung von Fachlichkeiten und Zuständigkei-

ten der Kooperationspartner/-innen kommt. Eine gelungene Kooperation von Lehrkräften und Fachkräften der Sozialarbeit geht mit Prozessen der Schulentwicklung einher, die zu einer Schule führen, die Förderung, Inklusion und Integration stärker betont als Bewertung und Selektion. Kooperationen zwischen Schule, Jugendhilfe und Betrieben sollten nicht mit dem Engagement einzelner Personen (Lehrkräfte, Schulleiter/-innen ...) stehen und fallen, sie sollen Bestandteil jedes Schulkonzeptes sein.¹³

Die vielfältige Angebotsstruktur, welche während der gesetzlichen Schulpflicht in unterschiedlicher Art und Weise auf gelingende Bewältigung schulischer Bildungsbiografien ausgerichtet ist, gilt es in diesem Rahmen ebenso darzustellen und zielerreichend im Sinne der Schüler/-innen aufeinander abzustimmen bzw. notwendige Angebote zu identifizieren.

Schulabsentismus in allen Facetten hat zumeist vielschichtige Ursachen und benötigt demnach differenzierte Herangehensweisen. Die strategischen Überlegungen beziehen sich auf die Zielgruppe der Schüler/-innen, die eine gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen haben. Darüber hinaus wirkende Angebote und Projekte, die auch an Schule wirken bzw. schulabsente Jugendliche erreichen und bei denen präventiv die allgemeinen individuellen Lebens- und Problemlagen im zentralen Fokus stehen, werden hier nicht gesondert betrachtet. Alle Angebote der sozialen Arbeit sind auf die Überwindung individueller Problemlagen ausgerichtet, jedoch in diesem spezifischen Zusammenhang weniger relevant, da sie keinen formellen Beitrag zur Erfüllung der Schulpflicht leisten. Weiterhin werden hier keine Angebote berücksichtigt, die Menschen ohne Schul- und/oder Berufsabschluss nach der gesetzlichen Schulpflicht Möglichkeiten bieten, dieses Defizit auszugleichen, da auch bei diesen die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht Voraussetzung ist. Dazu zählen z. B. die Abendoberschule, die Volkshochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß SGB II und III und die Straßenschule des Treberhilfe Dresden e. V.

5. Inhalte und Maßnahmen

Im Folgenden werden Inhalte und Angebote erläutert, die Schulabsentismus verringern bzw. vermeiden helfen sollen. Die konkreten abgeleiteten Maßnahmen beziehen sich dabei auf neue bzw. zu aktualisierende Inhalte. Die Punkte Steuerung und Sensibilisierung der Fachkräfte werden als übergreifende Anliegen vorab gestellt, da sie nicht in die definitorischen drei Stufen eingeordnet werden können. Die Tabelle am Ende des Konzeptes verknüpft die bereits bestehende Angebotsstruktur mit den neuen Inhalten und Maßnahmen und dient der kompakten übersichtlichen Darstellung.

5.1. Steuerung

- Erweiterung der Kooperationsvereinbarung zwischen LaSuB, Schulverwaltungsamt und Jugendamt um das Thema Schulabsentismus (Abfrage in den Fachbereichen der relevanten Ämter, Überprüfung der Verknüpfung der Kooperationsvereinbarung von Jugendhilfe und Agentur für Arbeit/Jobcenter → Zusammenführung und Fortschreibung)
- Einrichtung einer Fachstelle Schulabsentismus (paritätisch besetzt mit Personalressourcen von je 0,5 VK von Schulverwaltungsamt, Landesamt für Schule und Bildung und Jugendamt)

Wirksame und erfolgreiche Netzwerke von Jugendhilfe und Schulen brauchen eine Struktur und Unterstützung, welche durch diese Fachberatung realisiert werden kann. In Abstimmung mit den Entscheidungsträgern auf Landes- und kommunaler Ebene formulieren die Netzwerkpartner/-innen in Dresden ihren Auftrag eindeutig, legen konkrete Ziele zur Verhinderung von Schulabsentismus fest, verfolgen diese und überprüfen sie regelmäßig. Eine gemeinsame Steuerung birgt großes Potenzial, da konkrete Maßnahmen, bspw. die Entwicklung und Abstimmung eines Handlungsschemas bei Schulabsentismus und -abbruch, Qualifizierungsmaßnahmen für Lehr- und sozialpädagogische Fach-

¹³ vgl.: Hofmann-Lun, Irene (2012): Powerpoint-Präsentation Thema Schulverweigerung - Ergebnisse aus den Untersuchungen des DJI (Deutsches Jugendinstitut), Folie 27, [online] http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/Praesentation_HofmannLun__Vortrag_zu_Schulverweigerung_Bonn_hofmannlun____17.pdf, Abruf: 22. Februar 2018.

kräfte, Präventionsangebote, Informationsmöglichkeiten für Eltern, Ferienwerkstätten und Mentorinnen-/Mentorenprogramme für betroffene oder gefährdete Jugendliche, beraten und beschossen werden können. Ein Qualitätsmanagement wird so möglich. Die Fachstelle organisiert den Austausch/Zusammenschluss von:

- Jugendamt (z. B. Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD))
- Landesamt für Schule und Bildung
- Schulverwaltungsamt
- Schule/Kollegium/Lehrkraft
- Horten
- Schulsozialarbeiter/-innen
- Eltern
- Schülervertretungen
- Beratungsstellen
- Polizei
- Ordnungsamt
- Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit
- Familien- und Schulberatungsstellen der Jugendhilfe
- Jugendärztlicher Dienst
- Jugendmigrationsdienst
- Flüchtlingsberatung
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Jugendwerkstätten
- Bildungsberatungsstellen
- Suchtberatung
- Gewalt- und Konfliktberatung
- Freizeiteinrichtungen/Jugendzentren
- Jobcenter
- ...

Diese Fachstelle ist als zentraler Anlaufpunkt für Schulen aller Schulformen und Einrichtungen der Jugendhilfe zu verstehen. Neben den koordinierenden und steuernden Aufgaben sind Eltern- und Schüler/-innenberatung (reguläres Kontaktangebot), Organisation von Informationsveranstaltungen/Workshops an Schulen und Fachveranstaltungen zentrale Inhalte. Die Erarbeitung eines „Absentismus-Wegweisers“, möglichst mehrsprachig und in einfacher Sprache (u. a. als Arbeitsgrundlage für Schulsozialarbeit, Lehrende und Eltern), die Entwicklung eines gelingenden Übergangsmanagements sowie die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Schüler/-innen (z. B. dialogische Formate unter Einbeziehung von ehemals schulabsenten Jugendlichen, Berücksichtigung von peer-Prozessen) sollen weitere Aufgaben sein. Die Prüfung der Eignung vorhandener Angebotsformate an Schule für alle Stufen des Schulabsentismus unter Berücksichtigung von Best-Practice-Angeboten¹⁴ sowie alternativer Formate zum Erwerb von Schulabschlüssen für (Berufs-)Schulpflichtige (z. B. Flex-Fernschule, Nutzung und/oder Umbau vorhandener Ressourcen - Jugendwerkstatt) ergänzt die inhaltliche Ausrichtung der Fachstelle.

Die Struktur und Arbeitsweise dieser Fachstelle ist nicht als eine Verwaltungseinheit zu definieren. Auf Grund der unterschiedlichen Institutionen ist eine virtuelle Einheit vorstellbar, welche sich im Rahmen der Arbeitszeitanteile organisiert. Hier geht es um die Identifizierung von Themen, die Festlegung von Verantwortlichkeiten und regelmäßigen Austausch über gemeinsam definierte Aufgaben und deren Umsetzung. Die Federführung für die Fachstelle wird auf Basis des § 81 SGB VIII bei der Jugendhilfe gesehen. Verbindlich kann eine Institutionen-übergreifende Struktur über eine Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

¹⁴ vgl. z.B.: Freie und Hansestadt Hamburg BASFI: Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Inklusive Bildung für Kinder und Jugendliche mit besonders herausforderndem Verhalten, [online]
<http://www.hamburg.de/familie/veroeffentlichungen/7240298/kooperation-schule-jugendhilfe/>, Abruf: 20. Februar 2018.

- Thematische Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung des regionalen Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit
- Entwicklung einer für relevante Arbeitspartner nutzbaren abgestimmten Datenerfassung unter Beachtung des Datenschutzes und unter Berücksichtigung der geschlechtlichen Sozialisation sowie weiterer erfassbarer und in Bezug stehender Lebens- und Problemlagen der Zielgruppe.¹⁵ Alle Verfahrensbeteiligten pflegen dabei zeitnah und vollständig in ihre Zuständigkeit fallende vorgangsrelevante Aktivitäten in ein allen Beteiligten zugängliches Daten-Informationssystem ein und leiten daraus für sich und weitere Verfahrensbeteiligte Arbeitsaufträge ab (evtl. E-Akte mit bestimmten Zugriffsrechten).
- Anregung für LaSuB: Entwicklung zusätzlicher Standards für Schulkonzepte und Sicherstellung von Fachberatung zu den Themen Schulabsentismus, Schulklima und Übergangsmanagement (z. B. Leitfaden Suspendierung)

5.2. Sensibilisierung der Fachkräfte

Eine Einbeziehung von Erkenntnissen der Fachverbände, der Erfahrungen der angrenzenden Leistungsarten, die mit (ehemaligen) Schulabsenten arbeiten sowie der Entwicklungen der Lebenslagen der Zielgruppe ist erforderlich.

- Nutzung von Checklisten als Zugang zur Wahrnehmung sowie zur Datenerfassung von Schulabsentismus, z. B. Nutzung der Checkliste „Formen von Schulverweigerung“ der vom Europäischen Sozialfonds für Deutschland geförderten Initiative „Jugend Stärken“ aus dem ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ (Anlage 2) als Arbeitshilfe
- Veröffentlichung relevanter Literatur und Arbeitshilfen im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice
- Sensibilisierung der Schulsozialarbeitenden (z. B. Verankerung in den Angebotskonzepten, enge Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrenden und weiteren am System Schule Beteiligten, „Übergabe“ von besonders herausfordernden Schüler/-innen im Rahmen des Übergangsmanagements, Netzwerkarbeit)

Entsprechend der Indikatoren der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz finden junge Menschen, deren Schullaufbahn und Schulerfolg zu scheitern droht, besondere Beachtung und Aufmerksamkeit durch Schulsozialarbeit. Mit Fokus auf den Lebensstandort Schule sind Schulsozialarbeitende ein wichtiger Partner für die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (ASD, Jugendgerichtshilfe), mit den Einrichtungen sowie Diensten der Jugendhilfe und anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere mit Angeboten der schulischen Ganztagsbetreuung, dem Gesundheitswesen (z. B. Drogenberatungsstellen) sowie mit Polizei und Justiz.

Als konkretes Ziel wird die Vermeidung bzw. der Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile benannt, indem einer Ausgrenzung und dem Risiko des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Die enge Zusammenarbeit mit Personen- und Erziehungsberechtigten und weiteren am System Schule Beteiligten kann zur Optimierung der Abstimmungsprozesse und zur Verringerung der Anzahl von (unentschuldigten) Fehlstunden und der Schulabbrecherquote beitragen.

Grundlage für gelingende Schulsozialarbeit sind sozialpädagogische Kompetenzen und Vertrauen. Dies ist für die Einzelfallberatung und -begleitung und im Rahmen von Interventionen bei Schulabsentismus essentiell. So können sozialpädagogische Fachkräfte einerseits durch Gesprächsangebote für Schüler/-innen und Lehrkräfte präventiv tätig werden und für Risikofaktoren von Schulabsentis-

¹⁵ z. B. conndata

mus sensibilisieren. Andererseits erkennen sie z. B. vorhandene Schulangst und erarbeiten Wege zur Beseitigung oder zumindest zur Reduzierung der Ursachen. Wenn bereits eine verfestigte Form von Schulabsentismus vorliegt, kann Schulsozialarbeit eine Re-Integration des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen erreichen. Hierbei sind in der Regel weitere Fachdienste und Unterstützungsangebote hinzuzuziehen.

Bleiben Kinder und Jugendliche der Schule fern, sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Zeitpunkt und Art des Einbezugs sind von der Ursache und der Ausprägung des Absentismus sowie vom Alter der Schüler/-innen abhängig zu machen.

- Sensibilisierung der ASD-Fachkräfte für einen frühzeitigen Einbezug der Eltern und Schüler/-innen, intensives Casemanagement zum Aufbau eines Netzwerkes, Auftragsklärung und Überprüfung der Mitwirkung/Zielerreichung und der Prüfung eines erzieherischen Bedarfes
- Sensibilisierung der schulischen Fachkräfte, klare und für Arbeitspartner/-innen transparente Verfahrensbeschreibungen der Aufgaben von Schule im Kontext Schulabsentismus, konkrete Kooperation/Identifizierung von Schnittstellen sowie strukturierte Verankerung der Thematik (z. B. Schulabsentismus als Bestandteil jedes Schulkonzeptes) und entsprechende Fachberatung

Unabhängig von auftretenden Problemen sollen Schulen niedrigschwellige und anlassunabhängige Kontakt- und Gesprächsangebote, thematische Gesprächsrunden, Informationen über eine mögliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe sowie die Vermittlung von Leistungen der Jugendhilfe für Eltern bereitstellen sowie eine wertschätzende Gesprächskultur pflegen. Sie dienen der Stärkung von Erziehungskompetenzen sowie der Unterstützung in Problem- oder Krisensituationen in den Familien. Darüber hinaus solle das Thema Schulabsentismus im Curriculum des Lehramtsstudiums mit entsprechender Priorität verankert werden.

5.3. Drohender Schulabsentismus

Hier gilt es, aufmerksam zu sein, frühzeitig Signale wahrzunehmen und diesen geeignet in Form von niedrigschwelligen Angeboten mit überwiegend präventivem bzw. frühintervenierendem Charakter zu begegnen. Mit den derzeit wirkenden Angeboten der Schulsozialarbeit und dem aktuellen Ausbau dieser Leistung gemäß § 13 SGB VIII kann schuldistanziertes Verhalten und passive Schulverweigerung frühzeitig erkannt und entsprechend interveniert werden. Grundlage hierfür sind einerseits eine entsprechende Problemwahrnehmung durch die Lehrerschaft („Frühwarnsystem“) und andererseits eine abgestimmte Kooperationsstruktur zwischen Lehrenden und Schulsozialarbeitenden. „Sie [Schulsozialarbeit] trägt dazu bei, Bildungsprozesse junger Menschen im Sinne einer subjektiven Auseinandersetzung mit der Welt und der Aneignung von Welt im Kontext der Förderung individueller, sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und über die Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsakteurinnen/-akteuren (schulpädagogische Fachkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte, Gleichaltrige, Freunde usw.) dabei auch die Anschlussfähigkeit der für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Bildungsorte zu fördern.“¹⁶ Die Zielgruppen, thematischen Schwerpunkte, Arbeitsprinzipien sowie Methoden und Aufgabenfelder bescheinigen der Schulsozialarbeit den niedrigschwelligen Charakter als präventiv wirkende Leistung.¹⁷ Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit stärken demnach den/die Einzelne/-n im System Schule und tragen damit zur Gestaltung des Schulklimas sowie mittelbar zur Vermeidung von Schulabsentismus bei. Kompetenzentwicklung für Schüler/-innen und die Förderung einer respektvollen und wertschätzenden Kommunikations-, Beteiligungs- und Problemlösungskultur muss jedoch in einer abgestimmten Strategie- und Umsetzungsplanung von allen am Schulstandort Agierenden realisiert werden. Sie ist gleichermaßen Aufgabe von Jugendhilfe wie auch Bestandteil von Fachunterricht, schulischer Projektarbeit und Lehrkraft-Schüler/-in-Interaktion. Eine Sensibilisierung der schulpädagogischen wie sozialpädagogischen Fachkräfte bezüglich des Themas

¹⁶ Landesjugendhilfeausschuss: Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24. Juni 2016, [online] https://www.familie.sachsen.de/download/Verwaltung/Ija_Fachempfehlung_Schulsozialarbeit.pdf, Abruf: 08.02.2018.

¹⁷ vgl.: ebd.

schuldistanziertes und schulverweigerndes Verhalten wird im Rahmen der bestehenden Netzwerke, in gezielten Absprachen zum Verfahren mit den jeweiligen Schulen sowie auf übergeordneter Ebene im Zusammenwirken der jeweils zuständigen Institutionen (Landesamt für Schule und Bildung sowie Schulverwaltungsamt für Schule, Träger der öffentlichen Jugendhilfe) empfohlen. Darüber hinaus sollte das Thema bei der Weiterentwicklung des regionalen Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Dresden entsprechende Berücksichtigung finden. Auch die Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit leisten in ihrem Rahmen durch präventive und ressourcenorientierte Ansätze einen Beitrag zur Vorbeugung von Schulabsentismus. Die Leistungen dieser Stufe verursachen auf Grund ihres präventiven Ansatzes und der damit einhergehenden Wirkung in viele Lebens- und Arbeitsbereiche relativ wenig Kosten pro Kopf und sollten entsprechend breit aufgestellt sein.

Nicht alle jungen Menschen, die eine Berufsschulpflicht zu erfüllen haben, erhalten geeignete und passfähige Angebote oder Maßnahmen. An den Berufsschulzentren gibt es deshalb auch sogenannte Berufsschulpflichterfüllerklassen. Die Sozialarbeit an den Berufsschulzentren richtet sich jedoch ausschließlich an die Schüler/-innen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ). Die sozialpädagogische Begleitung dieser Berufsschulpflichterfüllerklassen mit dem Ziel einer individuellen Vermittlung in passende Angebote gilt es unbedingt zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Ausweitung der Schulsozialarbeit an Berufsschulzentren für alle Schüler/-innen ist fachlich sinnvoll.

Darüber hinaus ist die Verbesserung des Übergangsmanagements anzustreben. Der Übergang zwischen verschiedenen Schulformen und/oder in berufsvorbereitende Maßnahmen erhöht besonders für herausfordernde Jugendliche die Gefahr, schulabsentes Verhalten zu manifestieren. Einerseits sollten Schulen intensiver gelingende Übergänge gestalten und andererseits sollten Schulsozialarbeitende individuell besonders gefährdete Schüler/-innen entsprechend ihrer Herausforderungen an die neue Institution „übergeben“.

Konkrete Maßnahmen, die sich daraus ableiten:

- thematisch ausgerichtete Elternabende an den Schulen
- stärkere Präsenz des IPP an Schule zur Information über Verfahren
Seitens der Schule kann bei sich abzeichnenden und auftretenden Problemlagen das Interventions- und Präventionsprogramm (IPP) der JGH Dresden (bzw. das Angebot Prävention im Team (PIT) in Anspruch genommen werden. Jeweilige aktuelle Angebote/Möglichkeiten und Ansprechpartner/-innen sind im Internet unter www.pit.sachsen.de und www.dresden.de/jugendgerichtshilfe zu finden.
- Berücksichtigung der Berufsschulen im Rankingverfahren Schulsozialarbeit
- Vermeidung von Berufsschulpflichterfüllerklassen durch die Gewährleistung geeigneter Angebote für alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen

5.4. Passiver Schulabsentismus

Die Schüler/-innen können bei ihrer Anwesenheit von Schulsozialarbeit erreicht werden und eine vermehrte Einzelarbeit kann intervenierend wirken. Ergänzende nachgehende/entgegengehende Angebote, wie z. B. die Kooperation mit Schulsozialarbeit und JUGEND STÄRKEN im Quartier, können in Abstimmung mit den Schülerinnen/Schülern bzw. Familien einbezogen werden und stellen niedrigschwellige Hilfen dar. Weitere Leistungen verknüpfen die Möglichkeiten der Unterstützung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung im Kontext Schule. Ziel der Hilfen ist die Integration in den Klassenverband bzw. in die Schulgemeinschaft und das Erfüllen der Schulpflicht. Auf Grund der Verknüpfung individueller Problemlagen mit dem familiären Hintergrund und dem Ansetzen in der jeweiligen Schule sind sie geeignet, wenn auch höherschwelligere, Hilfen. Die Schnittstellen zur Schulsozialarbeit, zur Jugendgerichtshilfe und den Allgemeinen Sozialen Diensten sind dabei zu intensivieren.

Die ambulanten Erziehungshilfen der DAA - Deutsche Angestellten Akademie GmbH, der CSW - Christliches Sozialwerk gGmbH, des VSP - Verbund sozialpädagogischer Projekte e. V. sowie die Schulbegleitungen/-assistenzen als Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche ergänzen die vorhandene Angebotsstruktur. Diese Leistungen verursa-

chen auf Grund ihres intensiven intervenierenden Ansatzes und der zielgerichteten Wirkung im Einzelfall relativ hohe Kosten und sind wegen des individuellen Rechtsanspruches auf Grundlage von § 27 ff. bzw. § 35a SGB VIII individuell zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen als passgenaue Hilfe zu gewähren.

Weiterhin sind hier die Jugendwerkstätten und die Produktionsschule als Angebote der Beratung, Begleitung und praktischen Befähigung zur späteren beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einzuordnen. Die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind nicht spezifisch auf die schulabsente Zielgruppe mit dem Ziel der Reintegration in Schule ausgerichtet. Aufgabe ist die Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Durch den hohen sozialpädagogischen Bedarf der jungen Menschen und der allgemeinen Verfestigung von defizitären Bildungskarrieren kann vermehrt eine negative „Schulkarriere“ vorausgesetzt werden. Die niedrigschwellige Gestaltung der Angebote ermöglicht es, benachteiligte junge Menschen mit regelmäßiger sozialpädagogischer und fachlicher Anleitung auf eine zukünftige Ausbildung oder berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Der Besuch einer Jugendwerkstatt wird zwar offiziell nicht als Erfüllung der Berufsschulpflicht anerkannt, jedoch stellt er auch keine Verletzung dieser im Sinne einer Ordnungswidrigkeit dar. Die genauen Regelungen erfolgen individuell. Der Berufsschultag findet einmal wöchentlich, vorrangig in der Adolph-Kolping-Schule, statt. Somit sind Jugendwerkstätten und Produktionsschule geeignet für junge Menschen, die ihre Berufsschulpflichterfüllung nicht im klassischen schulischen Setting (schulische Berufsvorbereitung BVJ oder BGJ) bewältigen können. Die Produktionsschule bietet darüber hinaus schulische Unterstützung zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses über die Schulfremdenprüfung an.

Bundesweite Best-Practice-Erfahrungen zeigen, dass bereits in der frühen Phase von Stufe 1 individualisierte schulische Angebote wie Lern-, Förder- und Projektgruppen erfolgreich intervenieren. Diese Formate zielgerichtet für Schulabsentismus bedrohte Schüler/-innen einzusetzen, gilt es in Dresden auszubauen. Entsprechende Abstimmungen sind durch die Institutionen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu initiieren. Bei der Entwicklung von Projektideen ist die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern über den Landesschülerrat zu prüfen. Bereits erfolgreich wurde das Modell Produktives Lernen vom Schulversuch ins Regelsystem überführt. Produktives Lernen richtet sich als besonderes zweijähriges Bildungsangebot in den Klassenstufen acht und neun des Hauptschulbildungsganges von Oberschulen an abschlussgefährdete Schüler/-innen, bei denen ausgeprägte Misserfolgserlebnisse in Schule, Elternhaus und bei Gleichaltrigen sowie weit unterdurchschnittliche Leistungs- und Lernmotivation vorliegen. In diesem Kontext aufzuführen ist ebenfalls die Klinikschule im Universitätsklinikum „Carl Gustav Carus“ der TU Dresden. Diese allgemeinbildende Förderschule ist zwar nicht spezifisch auf schulabsente Schüler/-innen ausgerichtet, jedoch werden hier auch Patientinnen/Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie unterrichtet, die vermehrt negative „Schulkarrieren“ aufweisen. Durch die individuellen Lehr- und Lernmethoden unter Berücksichtigung des Befindens und durch enge Kooperationen mit den jeweiligen Heimatschulen werden die Übergänge von den Fachkräften oft als gelingend dargelegt.

Das Angebot Familienklassenzimmer der Auguszt & Jetter - Gesellschaft für innovative Sozialarbeit mbH wurde als Modellprojekt von März 2015 bis Juni 2017 an der 139. Grundschule durchgeführt und über das Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung anteilig finanziert. Im Modellzeitraum nahmen 39 Kinder mit ihren Eltern am Familienklassenzimmer teil. Das Projekt erwies sich als wirkungsvolles Angebot, um herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern durch die verstärkte Kooperation von schulischen Akteurinnen und Akteuren und Familien zu begegnen. Die sich abzeichnenden Schulwechsel bzw. Übergänge in das Förderschulsystem konnten mehrheitlich abgewendet und die Familiensysteme gestärkt werden. Unter dem Begriff des Familienklassenzimmers ist ein besonderes Lernsetting im Lebensraum Schule zu verstehen, welches die Methoden des systemischen Ansatzes der Multifamilientherapie nutzt und Schule zu einem inklusiven Lernort weiterentwickelt. Häufig liegt eine wechselseitige Schuldzuweisung von Elternhaus und Schule hinter den Problematiken.¹⁸ Eine zentrale Erfahrung des Projektes war zudem, wie in Punkt 1.3. formuliert, dass wir in Zukunft gemeinsam aus dem versäulten Zuständigkeitsdenken des Systems Schule und des Systems Jugendhilfe herauskommen müssen. Es bedarf eines

¹⁸ vgl. Asen, E. und Scholz, M. (2009): Praxis der Multifamilientherapie. Carl-Auer Verlag GmbH, Heidelberg.

gemeinsamen Vorgehens und einer gemeinsamen Anstrengung. Im Vergleich zur klassischen jugendhilflichen Intervention ist das Familienklassenzimmer sogar die kostengünstigere Variante der Problembearbeitung. Durch die Nutzung des Angebotes können möglicherweise hochstrukturierte, kostenintensive Hilfen einschließlich Herausnahmen bzw. die Installation von kostenintensiven Schulintegrationshilfen vermieden werden. Die fachliche Einordnung des Projektansatzes bewegt sich im Spannungsfeld der gesetzlichen Anbindung zwischen den §§ 16, 27, 28, 29, 31 SGB VIII. Eine Weiterführung und Ausweitung auf Basis einer begründeten Standortauswahl wird empfohlen. ~~Für die Umsetzung in Dresden ist die Einordnung in § 16 SGB VIII vorgesehen.~~

Konkrete Maßnahmen, die sich daraus ableiten:

- Sicherung und Ausbau geeigneter Interventionsmaßnahmen

Die fachliche Einordnung des Projektansatzes „Familienklassenzimmer“ für den Grundschulbereich bewegt sich im Spannungsfeld der gesetzlichen Anbindung zwischen den §§ 16, 27, 28, 29, 31 SGB VIII. Eine Weiterführung und Ausweitung auf Basis einer begründeten Standortauswahl¹⁹ wird empfohlen.

Der besondere Bildungsweg im Projekt „Produktives Lernen“ fußt vor allem auf der freiwilligen Teilnahme der Schüler/-innen, der curricularen Verbindung des praktischen und schulischen Lernens und in der individuelleren Bildungsberatung. Das Projekt ist durch den großen Praxisanteil und die Verzahnung zwischen Praxiserfahrung und schulischem Lernen erfolgreich. Eine Ausweitung auf Basis einer begründeten Standortauswahl sowie die Erhöhung der Flexibilität und Einsteuerung im laufenden Schuljahr wird empfohlen.

- Sondierung weiterer Best-Practice-Maßnahmen auf Übertragbarkeit²⁰

5.5. Aktiver Schulabsentismus

Beide vorherige Stufen beziehen sich überwiegend auf schuldistanziertes Verhalten und passive Schulverweigerung. Derzeit wirken wenige Maßnahmen in der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen von aktivem Schulabsentismus. Maßnahmen in dieser Stufe werden für Grundschüler/-innen ausgeschlossen, da für diese Altersgruppe die Interventionsmöglichkeiten von Schule ausgeschöpft werden müssen und die präventiven bzw. intervenierenden Angebote der Stufen drohender und passiver Schulabsentismus geeignet sind.

Die Jugendgerichtshilfe begleitet Jugendliche unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch das Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dabei werden in Dresden ausdifferenzierte und spezielle jugendhilfliche Maßnahmen im Kontext der Jugendgerichtshilfe angeboten. Neben der Ableistung gemeinnütziger Stunden stehen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden abgestimmte unterstützende Angebote zur Behebung von Schulabstinenz und Verdeutlichung der Perspektive zur Verfügung.²¹ Diese sind jedoch lediglich auf eine kurze Verweildauer angelegt.

Bei schulischen Gründen des individuellen Förderbedarfes und gleichzeitiger Hilfestellung nach § 27 i. V. m. § 34 und 35a SGB VIII erfolgt bislang eine auswärtige Unterbringung, wenn Beschulung im Ersatzschulsystem notwendig ist, da in Dresden dieser Bedarf derzeit nicht gedeckt werden kann. Hier zeigt sich die Notwendigkeit zur Konzipierung von Angeboten für entkoppelte Schüler/-innen, welche bei Feststellung eines erzieherischen Bedarfes speziell auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtet sind, also eine Verlagerung des Lernortes Schule im Rahmen der Vollzeitschulpflichterfüllung.

¹⁹ Indikatoren für die Standortauswahl sind insbesondere soziale Benachteiligung und Leistungsdichte im HzE-Bereich

²⁰ vgl. z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA): Dokumentation zur Fachtagung „Schulabsentismus - Reflexionen über gelingende Ansätze in der Jugendsozialarbeit“, 2017, [online] http://jugendsozialarbeit.news/media/raw/Reader_Schulabsentismus_2017__003_.pdf, Abruf: 28. Februar 2018

²¹ vgl.: Weser, Martina (2016): Vortrag Schulpflicht-Schulpflichtverletzung, 21. September 2016, Dresden: Landeshauptstadt Dresden/Gesundheitsamt.

Konkrete Maßnahmen, die sich daraus ableiten:

- Installierung geeigneter, möglichst auf Reintegration in Schule ausgerichtete Angebote nach § 29 SGB VIII für die Altersgruppe ab elf Jahren zum Bearbeiten und Erlernen sozialer Verhaltensweisen und zur Perspektivklärung bei Anerkennung der Schulpflicht für maximal ein Jahr nach Einzelfallprüfung durch SVA. Für Jugendliche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht arbeiten die Angebote nach § 29 SGB VIII mit der Zielstellung der Erarbeitung/Einbindung in eine realistische Ausbildungsperspektive.
- Installierung neuer Angebote - Für die Altersgruppe der Schüler/-innen ab Sekundarstufe zwei sind bei entsprechendem individuellem Bedarf an Hilfen zur Erziehung neue Angebote mit alternativer Beschulung zu entwickeln.

Diese Angebote zur zeitweisen Alternativbeschulung sind gemäß § 26 (3) SächsSchulG und § 34 SGB VIII auszurichten. Darin sollte neben der Stabilisierung der aktuellen Lebenslage die Möglichkeit der Erreichung des externen Schulabschlusses im Sinne einer Schulfremdenprüfung oder als Außenstelle einer Stammschule bestehen. Notwendig ist dabei die Feststellung eines entsprechenden individuellen Bedarfes an Hilfen zur Erziehung und die Anerkennung der Schulpflichterfüllung. Der Zugang zu dem schulischen Angebot soll dabei nicht ausschließlich an eine Unterbringung nach §§ 34 und 35a SGB VIII in derselben Einrichtung gebunden sein. Zugänge für betroffene Schüler/-innen, die nicht dort wohnen sind über das Landesamt für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes möglich. Des Weiteren wird für diese Schüler/-innen eine erzieherische Hilfe nach § 29 SGB VIII in Form einer Gruppenarbeit im Schulalltag vorgehalten. Die finanzielle Absicherung des Angebotes ist im Sinne der fachlichen Zuständigkeiten vom Landesamt für Schule und Bildung (Lehrkräfte), vom Schulverwaltungsamt (sächliche Ausstattung) sowie vom Jugendamt (sozialpädagogische Leistungen) zu gewährleisten. Im Zuge der Angebotsgestaltung gilt es zu diskutieren, wie die Erfahrungen verschiedener Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Schulabsentismus einfließen können. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Inklusion im schulischen System oberste Priorität hat und Exklusion vermieden werden soll. Die Prüfung des erzieherischen Bedarfes in Verbindung mit schulischem Kontext hat demnach intensiv durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zu erfolgen.

6. Fazit

Der Prozess der Konzepterstellung war geprägt von intensivem und wertschätzendem fachlichen Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe, zwischen den beteiligten Ämtern und mit an Schule agierenden Fachkräften sowie im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit. Der Grundstein für das in Punkt 1.3. benannte fachliche Axiom der interdisziplinären Aufgabe wurde damit gelegt. Dabei erfolgte für alle Akteurinnen und Akteure in erster Linie ein Wissenstransfer zu Haltungen und Handlungsstrategien. Ebenso wurden dabei unterschiedliche Herangehensweisen identifiziert, welche es im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu betrachten und gelingend zu verbinden gilt. Für den Adressaten/die Adressatin ist es grundsätzlich förderlich, wenn Regel- und/oder Unterstützungssysteme abgestimmte und auf den Einzelnen/die Einzelne passende Strukturen und Möglichkeiten zur Entwicklung bieten.

Die Konzeptersteller/-innen erachten demnach die Einrichtung der ämterübergreifenden „Fachstelle Schulabsentismus“ für prioritär. Die enge fachliche Zusammenarbeit garantiert die Identifizierung und Bearbeitung notwendiger gemeinsamer Aufgaben. Dabei sollen die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen immer im Vordergrund stehen. Das vorliegende Konzept beinhaltet mehrere Aufgaben der Fachstelle, die entsprechende personelle Kapazitäten erfordern. Die Bereitstellung und Sicherung der notwendigen Ressourcen wird von allen Beteiligten als große Herausforderung gesehen. Der jugendhilfliche Anteil wird nur unter der Bedingung bereitgestellt, dass alle Institutionen sich entsprechend beteiligen. Eine strukturierte interdisziplinäre Zusammenarbeit sollte dabei nicht den alleinigen Fokus auf die Thematik Schulabsentismus haben, sondern auch andere Belange der Zusammenarbeit zwischen Schule

und Jugendhilfe. Als dafür geeignete Kooperationseinheit des Jugendamtes wird die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung gesehen. Dort ist sowohl die Fachberatung für Schulsozialarbeit als auch das JugendBeratungsCenter mit rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit angebunden.

Der Berücksichtigung der Berufsschulen bei der Fortschreibung des Rankingverfahrens der Schulstandorte für Schulsozialarbeit wird eine weitere Priorität eingeräumt. Die derzeitige Ausstattung mit Sozialarbeit für ausschließlich Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr ist unter Beachtung der statistischen Daten für Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit Schulverweigerung an Berufsschulen nicht angemessen.

Eine weitere wichtige Rolle nimmt die Maßnahme „Alternative Beschulung mit möglicher Unterbringung in betreuter Wohnform“ (bei entsprechendem individuellem Bedarf an Hilfen zur Erziehung) ein. Für diese Angebotsform wurde von allen beteiligten Institutionen ein großer Bedarf formuliert. Es gibt bereits Träger, die entsprechende Konzeptvorstellungen haben, welche derzeit miteinander diskutiert werden.

Langfristig ist davon auszugehen, dass eine Verringerung des Problems Schulabsentismus zukünftige Ausgaben aus dem Steuerhaushalt, z. B. aus den Bereichen der SGB II, III, VIII und XII senkt.

Übersicht bereits bestehender Angebote und Strukturen im unmittelbaren Kontext mit Schulabsentismus ergänzt um neue Inhalte gem. Punkt 5 des vorliegenden Konzeptes

Die neu zu installierenden Angebote und Strukturen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit grau unterlegt dargestellt.

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
Steuerung					
Fachstelle Schulabsentismus			■ Anlaufstelle für Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe ■ Eltern- und Schüler/-innenberatung ■ Netzwerkarbeit ■ Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Citylight Plakate, Nutzung Homepage www.dresden.de) ■ Organisation von Informationsveranstaltungen, Fachveranstaltungen und Qualifizierungen ■ Erarbeitung „Absentismus-Wegweiser“ ■ Verbesserung/Entwicklung eines gelingenden Übergangsmanagements ■ Schaffung von Beteiligungsstrukturen ■ Überprüfung von vorhandenen Angebotsformaten an Schule für alle Stufen des Schulabsentismus und zur alternativen Formaten zum Erwerb von Schulabschlüssen (Sondierung von Best-Practice-Ansätzen auf Übertragbarkeit)		Nutzung bestehender Personalressourcen von je 0,5 Vollzeit-äquivalent JA, SVA, LaSuB
Erweiterung der Kooperationsvereinbarung zwischen JA + SVA + LaSuB um das Thema Schulabsentismus					
Entwicklung einer abgestimmten Datenerfassung					
Entwicklung zusätzlicher Standards für Schulkonzepte und Sicherstellung von Fachberatung zu den Themen Schulabsentismus, Schulklima und Übergangsmanagement (z. B. Leitfaden Schulsuspendierung)					
Thematische Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung des regionalen Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit					
Sensibilisierung der Fachkräfte					
Nutzung von Checklisten, Veröffentlichung relevanter Literatur und Arbeitshilfen					
Sensibilisierung der Schulsozialarbeitenden (Verankerung in den Angebotskonzepten, enge Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrenden und weiteren am System Schule Beteiligten, „Übergabe“ von besonders herausfordernden Schüler/-innen im Rahmen des Übergangsmanagements, Netzwerkarbeit)					
Sensibilisierung der ASD-Fachkräfte (intensives Casemanagement; frühzeitiger Einbezug von Schüler/-innen und Erziehungsberechtigten; Netzwerkarbeit)					
Sensibilisierung der schulischen Fachkräfte (transparente Verfahrensbeschreibungen, Identifizierung von Schnittstellen und Ausbau von Kooperationen - Information und Vermittlung von Leistungen der Jugendhilfe, Verankerung in Schulkonzepten, gelingende Übergangsgestaltung bei Schulwechseln; Nutzung von Fachberatung, frühzeitiger Einbezug von Schüler/-innen und Erziehungsberechtigten, z. B. thematisch ausgerichtete Elternabende unter Nutzung des Interventions- und Präventionsprogramms IPP der Jugendgerichtshilfe Dresden)					

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
Stufe 1: drohender Schulabsentismus					
Schulsozialarbeit	11,5 Vollzeitstellen an 11 Grundschulen	§ 13 i. V. m. § 11 SGB VIII	alle Schüler/-innen der jeweiligen Schule sowie deren Eltern und Lehrkräfte	eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule: Soziale Integration der Schüler/-innen; Unterstützung bei der Bewältigung individueller Problemlagen und Hilfe bei der Entwicklung einer Lebens- und Berufsperspektive; Verbesserung des Klassen- und Schulklimas; Förderung von Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und Mitbestimmung; Bearbeitung von Schulverweigerungstendenzen; Sicherung von Schulerfolg (nicht Erfüllung formeller schulspezifischer und unterrichtsspezifischer Aufgaben) ■ Einzelarbeit ■ Gruppenarbeit ■ Streitschlichtungsprojekte ■ Beratung ■ Gemeinwesenarbeit	Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + Landesmittel
	32,5 Vollzeitstellen an 28 Oberschulen				
	15 Vollzeitstellen an 9 Gymnasien				
	8,5 Vollzeitstellen an 6 Förderschulen				
	10,125 Vollzeitstellen an 7 Berufsschulzentren	§ 8 Sächs-SchulG	Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr (BvJ)		kommunale Anstellung (Schulverwaltungsamt) + Landesmittel
Ausbau/Berücksichtigung von Berufsschulen im Rankingverfahren Schulsozialarbeit					
Vermeidung von Berufsschulpflichterfüllerklassen durch die Gewährleistung geeigneter Angebote für alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen					

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
Stufe 2: passiver Schulabsentismus					
Förderung der Erziehung in der Familie/Hilfe zur Erziehung	„Familienklassenzimmer“ → Sicherung und Ausbau auf Basis einer begründeten Standortauswahl empfehlenswert	Für die Umsetzung in Dresden ist die Einordnung in §§ 16- 27ff SGB VIII vorgesehen.	schuldistanzierte Grundschüler/-innen und deren Eltern	■ Verhinderung von Schulsuspendierung und Schulwechsel ■ Verringerung von auffälligem Sozialverhalten ■ Steigerung der elterlichen Präsenz insbesondere hinsichtlich Schule ■ Gruppenarbeit ■ Einzelgespräche ■ multifamilientherapeutischer Arbeitsansatz	Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + LaSuB (Lehrende) + Schulverwaltungsamt (Sachmittel) Eine anteilige Finanzierung über das Förderprogramm „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen“ ist zu prüfen.
	DAA – Deutsche Angestellten Akademie GmbH	§ 27 i. V. m. §§ 30, 31, 35, 35a, und 41 SGB VIII	Schüler/-innen im Alter von 10 bis 18 Jahren und Jugendliche über 18 Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: 1. passive Schulverweigerer 2. aktive Schulverweigerer 3. Jugendliche mit sonstigen schulischen und/oder familiären Problemen 4. Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen, bei welchen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist bzw. zu erwarten ist und sich u. a. mit Problemen in der Schule äußern	■ Integration in Schule ■ Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltages ■ Stärkung der Handlungskompetenz ■ Erweiterung der Sozialkompetenzen, Kommunikationsfähigkeit ■ Stabilisierung des Einzelnen in seinem Lebensumfeld ■ Auseinandersetzung mit dem Thema Schule, Ausbildung, Arbeit ■ Kompetenzfeststellung ■ Einzelarbeit, Einzelgespräche, Krisenintervention, Elternarbeit	Jugendamt (§ 77 SGB VIII)
	CSW – Christliches Sozialwerk gGmbH	§ 27 i. V. m. §§ 30, 31, 35a, SGB VIII	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, im Einzelfall ab 5 Jahren	■ Vermeidung von Schulabbrüchen ■ Vermeidung von Fremdunterbringung ■ Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Konfliktlösungsstrategien	Jugendamt (§ 77 SGB VIII)

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
				■ Entwicklung altersangemessener Beziehungsmuster ■ Einzelarbeit, Einzelgespräche, Krisenintervention, Elternarbeit	
	VSP - Verbund sozialpädagogischer Projekte e. V. „Praxis macht Schule“	§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII	Jugendliche im Kontext von Schulverweigerung im Alter von 12 bis 18 Jahren	Zielstellung: ■ das Anstreben von Schulabschlüssen ■ eigene Grenzen ausloten ■ individuelle Berufsorientierung Inhaltliche Schwerpunkte: ■ mögliche Wege zum Schulabschluss aufzeigen, ressourcenorientierte Schulmotivation ■ praktische Tätigkeit im Schulalltag ■ Lebensweltorientierte Lösungssuche ■ Erziehungs- und Schulwegberatung ■ Intensive Bezugsperson für Kind und Eltern ■ Erarbeitung eines Praktika-Plans, der von Schule und Verwaltung getragen wird ■ praxisorientierte Praktika Praxisbereiche: ■ Hauswirtschaft und Hausmeisterei ■ Garten- und Grünanlagenbau und –pflege, Floristik ■ Trockenbau- und Elektrik ■ Hoch- und Tiefbau ■ Fahrradhandel ■ Kinderbetreuung ■ Programmierung und Software ■ Marketing, Büro- und Kaufmännischer Bereich ■ Kochen und Catering ■ Veranstaltungsmanagement	Jugendamt (§ 77 SGB VIII)

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Schulbegleitung/-assistenz: insgesamt 12 Leistungserbringer (privatgewerbliche und gemeinnützige Träger der Jugendhilfe)	§ 35a SGB VIII	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren (Schuleintrittsalter) mit Anspruch auf Eingliederungshilfe auf der Grundlage ICD 10-Diagnostik	■ weiterführender Besuch Regelschule/ Möglichkeit Besuch Förderschule ■ Einzelarbeit, Einzelgespräche, individuelle/lebenspraktische Hilfen, Motivation, Ermutigung Der Betreuungs- und Entwicklungsbedarf im schulischen Kontext besteht vordergründig in folgenden Bereichen: ■ Verhalten ■ Kommunikation ■ Alltagsbewältigung ■ Konfliktbewältigung ■ Kompetenzstärkung	Jugendamt (§ 77 SGB VIII)
Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit	Jugendwerkstatt (JW) „mc mampf“ (SUFW Dresden e. V.)	§ 13 SGB VIII	sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren	■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ■ Arbeitsbereiche: Lebensmittel/Speisen/ Catering, Einkauf, Lieferservice, Fertigung, Verkauf, Medienwerkstatt	Jugendamt (§ 74 SGB VIII) + Landesmittel
	JW „Spurwechsel“ (bsw gGmbH)			■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ■ Arbeitsbereiche: Metallfertigung, Fahrradwerkstatt	
	JW „Neustart“ (CJD Sachsen)			■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ■ Arbeitsbereiche: Bautechnik, Innenausbau, Elektrotechnik, Modellbau	

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
	Produktionsschule „Querbeet“ (SUFW Dresden e. V.)			■ Berufsorientierung, Lebenswegeplanung und Förderung der Ausbildungsreife bzw. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ■ Produktionsbereiche: Gartenbau/-gestaltung, Pflanzenzucht, Büro, Lager, Verkauf, Kreatives ■ Haupt-/Realschulabschluss	
	Beratung: ■ JugendBeratungsCenter (Landeshauptstadt Dresden) ■ Jobladen Pieschen (AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH) ■ Jobbörse Gorbitz (Kooperationsprojekt von AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und Treberhilfe Dresden e. V.) ■ Beratungsstelle Kompass (DAA - Deutsche Angestellten-Akademie GmbH – DAA Dresden)		Schüler/-innen im Alter von 14 bis 18 Jahren und Jugendliche über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: 1. passive Schulverweigerer 2. aktive Schulverweigerer 3. junge Menschen mit sonstigen Problemen bei ihrer sozialen, Bildungs- und Beschäftigungsintegration	■ Berufsorientierung und Lebenswegeplanung ■ Unterstützung beim Abbau von Integrationshemmnissen ■ Information ■ Beratung und Begleitung ■ Einzelhilfen und Gruppenarbeit ■ Vermittlung von Kurzzeitjobs, Praktika, Teilzeit und Vollzeitstellen zur Überbrückung von Wartezeiten ■ Kompetenzfeststellung	

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
Bundesmodellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier	Mein Viertel – Mein Kiez. Ein Angebot zur sozial-räumlichen Integration junger neu zugewanderter Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren mit Unterstützungsbedarf bei ihrer Integration in Schule, Ausbildung, Beruf sowie in ihren Sozialraum - Migrantinnen/Migranten in Dresden (Ausländerrat Dresden e. V.)	§ 13 SGB VIII	neu zugewanderte junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren mit Unterstützungsbedarf bei ihrer Integration in Schule, Ausbildung, Beruf sowie in ihren Sozialraum	■ aufsuchende Jugendsozialarbeit, niedrigschwellige Beratung/Clearing, Case-management/Einzelhilfen und -begleitung ■ niedrigschwellig v. a. durch Mehrsprachigkeit und geschlechterparitätisches Team ■ Themen: ■ existenzielle Bedürfnisse (Wohnung, finanzielle Absicherung, Erstorientierung im sozialen Nahraum, Sprach- und Integrationskurs) ■ Integration in bzw. Übergang Schule/ Ausbildung/Beruf	Bundesmittel + Jugendamt (§ 74 SGB VIII)
	„CODI - Kooperation für Dich“ (Kooperationsprojekt DAA GmbH und Treberhilfe Dresden e. V.)		junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren mit Unterstützungsbedarf bei ihrer Integration in Schule, Ausbildung, Beruf sowie in ihren Sozialraum, schwererreichbare, entkoppelte bzw. davon bedrohte junge Menschen		

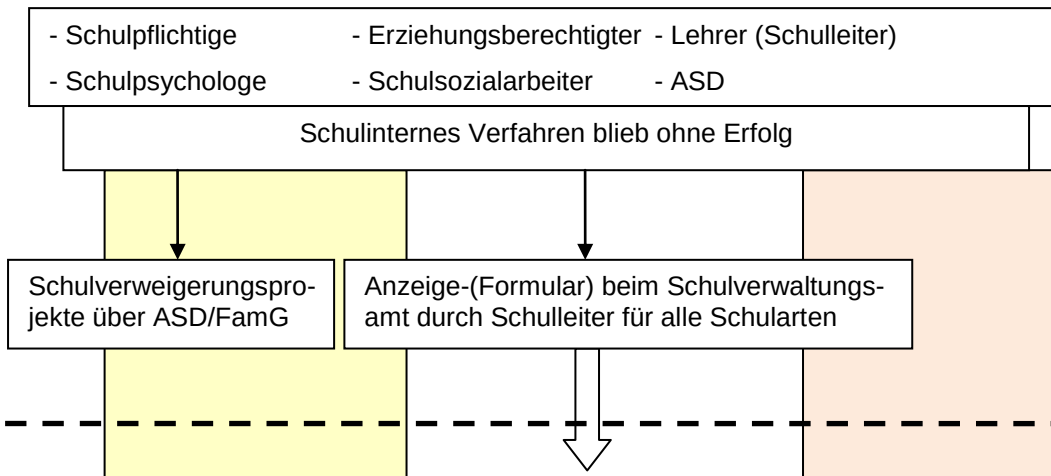
Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
Klinikschule im Universitätsklinikum „Carl Gustav Carus“ der TU Dresden	Sächsisches Staatsministeriums für Kultus	§ 13 i. V. m. § 26 Sächs-SchulG	■ kranke Schüler/-innen aller Schularten und Altersstufen, die sich wegen einer Erkrankung in stationärer bzw. tagesklinischer Behandlung befinden	■ allgemeinbildende Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler“ ■ Individuell angepasste Lehr- und Lernmethoden, dass eine erfolgreiche leistungsmäßige und soziale Wiedereingliederung in die bisher besuchten Klassen erleichtert wird ■ enge Kooperation mit den jeweiligen Heimatschulen	Landesmittel
„Produktives Lernen“, angegliedert an die 121. Oberschule	Sächsisches Staatsministeriums für Kultus → Sicherung und Ausbau auf Basis einer begründeten Standortauswahl empfehlenswert	Schulversuch im Sinne des § 15 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen, gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Durchführung des besonderen Bildungsangebotes „Produktives Lernen im Freistaat Sachsen“ (vom 16. Juli 2014)	abschlussgefährdete Schüler/-innen des Hauptschulbildungsganges der Klassenstufen 8 und 9	Schüler/-innen mit einem stärker praxisbezogenen Bildungsangebot zu Abschlüssen zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Das Projekt verbindet Tätigkeiten an selbst gewählten Praxisplätzen mit dem fachbezogenen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernen in der Schule. ■ An den beteiligten Schulen werden Lerngruppen in Klassenstufe 8 eingerichtet und die bestehenden Lerngruppen der Klassenstufen 8 des vergangenen Schuljahres in Klassenstufe 9 fortgeführt. ■ Die Regelgröße für eine Lerngruppe beträgt 20 Schüler, Abweichungen können durch das LaSuB zugelassen werden. ■ Je Lerngruppe sind zwei Lehrer im Produktiven Lernen tätig, ein gleichzeitiger Einsatz eines Lehrers in Regelklassen ist aus inhaltlichen und organisatorischen Gründen zu vermeiden. Der Bedarf für eine Lerngruppe mit 20 Schülern beträgt insgesamt 40 Lehrerwochenstunden	Landesmittel (ab Schuljahr 2018/19 Überführung in das Regelsystem - im Schulgesetz festgeschrieben, vorher ESF-Modellprojekt)

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
				(LWS) für die pädagogische Arbeit zuzüglich 6 Stunden für Begleitaufgaben. ■ Das Lernen vollzieht sich in größerem Umfang außerhalb von Schule – insbesondere in Betrieben. ■ Eine abgestimmte Verzahnung von schulischem und außerschulischem Lernen wird sichergestellt. ■ Im Vorfeld des Produktiven Lernens durchlaufen die Jugendlichen eine sechswöchige Orientierungsphase, in der jeder herausfinden kann, ob diese Lernform zu ihm oder ihr passt. Zum Aufnahmeverfahren gehören zusätzlich eine schriftliche Bewerbung und ein Aufnahmegespräch.	
Stufe 3: aktiver Schulabsentismus					
Jugendgerichtshilfe – Projekt SiSi (schnelle institutionelle Schuldistanzintervention)	BOSS – berufsorientierte schnelle Schulverweigerungsintegration (SUFW e. V.)	§ 98 Abs. 1 Nr. 4 OWIG	schulabsente Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, nach richterlichem Beschluss bei nicht gezahltem Bußgeld anstelle von gemeinnützigen Arbeitsstunden	■ Beratung, Aufarbeitung von Schulbeschwerden, Reintegration ins Schulsystem ■ berufliche Orientierung ■ praktische Arbeit in handwerklichen Berufsfeldern ■ Kompetenzstärkung ■ Entwicklung einer Tagesstruktur ■ Elternarbeit ■ Unterstützung bei Übergängen ■ soziale Gruppenarbeit	Jugendamt (§ 74 SGB VIII)
	WPA – Werkpädagogisches Angebot (SUFW e. V.)				Jugendamt (§ 74 SGB VIII)

Leistung	Angebote	Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Zielstellung, Inhalte, Methoden	Finanzierung
	OWI – Orientierung und Wege initiieren (Jugendberatungscenter des Jugendamtes)			■ Einzel- oder Gruppenarbeit ■ Auseinandersetzung mit dem Thema Schule, Ausbildung, Arbeit ■ Kompetenzfeststellung ■ Kennenlernen des Ausbildungsmarktes, Betriebsbesichtigung, Informationen zu beruflichen Perspektiven ■ Konkrete Perspektivplanung ■ Unterstützung bei Bewerbungen	Jugendamt (§ 74 SGB VIII)
Gruppenarbeit		§ 29 SGB VIII i. V. m. § 26 (3) Sächs-SchulG	schulabsente Schüler/-innen ab 11 Jahren bei Anerkennung der Schulpflichterfüllung für max. 1 Jahr nach Einzelfallprüfung durch SVA	■ Perspektivklärung ■ bearbeiten und erlernen sozialer Verhaltensweisen zur möglichen Reintegration in Schule ■ für Jugendliche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht Erarbeitung realistischer Ausbildungsperspektive	Jugendamt (§ 77 SGB VIII)
Alternative Beschulung mit möglicher Unterbringung in betreuter Wohnform bei entsprechendem individuellem Bedarf an Hilfen zur Erziehung		§ 26 (3) Sächs-SchulG und § 34 i. V. m. § 29 SGB VIII	■ aktiv schulabsente Schüler/-innen ab Sekundarstufe 2 bei individuellem jugendhilflichen Bedarf und bei Anerkennung der Schulpflichterfüllung nach Einzelfallprüfung durch SVA ■ ggf. gleichzeitige Unterbringung in betreuter Wohnform	■ alternative Beschulung mit Möglichkeit zur Erreichung eines Schulabschlusses ■ Stabilisierung der aktuellen Lebenslage	Jugendamt (§ 77 SGB VIII) + Landesmittel (Lehrende) + Schulverwaltungsamt (Sachmittel)

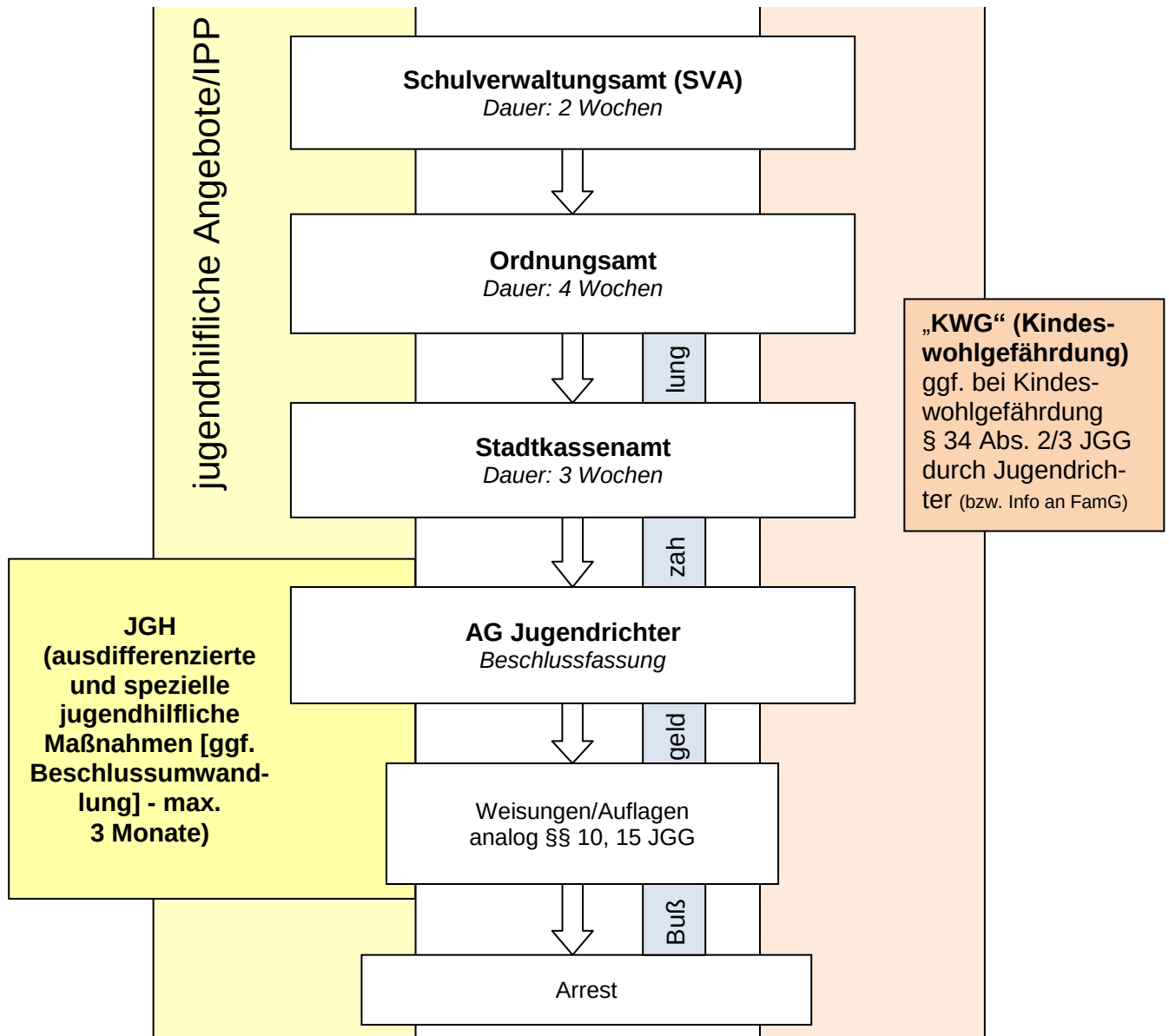
Bildungschancen sichern! Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung

Phase 1 (Schule, Absicherung der Schulpflicht)



Optimiertes und pädagogisch erweitertes Verfahren nach § 98 OWiG

Phase 2 (Projekt SiSi - „Schnelle institutionelle Schuldistanzintervention“)





Initiative
JUGEND STÄRKEN

ESF-Programm
Schulverweigerung – Die 2. Chance

**Arbeitshilfe zur Checkliste
- Formen von Schulverweigerung -**

Version 5 – Stand 04.01.2010

Diese Arbeitshilfe soll Ihnen Hinweise zum Umgang mit dem Arbeitsinstrument „Checkliste – Formen der Schulverweigerung“ geben. Die Checkliste kann schulischen und sozialpädagogischen Fachkräften als **Sensibilisierungsinstrument** dienen, die verschiedenen Ausprägungen von Schulverweigerung zu erkennen. Eingesetzt wird sie als **Hilfsmittel**, um eine Einschätzung der einzelnen Schülerin/ des einzelnen Schülers im Hinblick auf eine schulverweigernde Haltung zu unterstützen. Eine Diagnose anhand der Checkliste ist nicht möglich und auch nicht zielführend.

Hintergrund

Der Bildungsbericht der Bundesregierung 2008 verweist darauf, dass im Jahr 2006 rund 76.000 Schülerinnen und Schüler, d.h. 8 % der Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren, die Schule ohne Schulabschluss verlassen haben.¹ Eine Ursache für das Verlassen der Schule ohne Schulabschluss liegt bei einem Teil der Jugendlichen in einer schulverweigernden Haltung.

In der neuen Förderperiode des ESF-Programms Schulverweigerung - Die 2. Chance können neben den so genannten harten aktiven auch harte passive Schulverweigerer/innen in den Koordinierungsstellen betreut werden, **sofern durch die schulverweigernde Haltung der Schulabschluss gefährdet ist**. Die aktive Verweigerungsform ist nicht eindeutig von der passiven Verweigerungsform zu trennen, häufig gibt es Mischformen. Die Verweigerungsformen sind im Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance wie folgt definiert:

- **Aktive Schulverweigerung:** Die Jugendlichen fehlen wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt in der Schule oder sind anwesend und verweigern den Unterricht durch Störungen.
- **Passive Schulverweigerung:** Die Jugendlichen sind im Unterricht anwesend, beteiligen sich aber nicht am Unterricht und zeigen kein Interesse (inneres Ausklinken/ Träumen). Oder die Jugendlichen bleiben der Schule fern, das Fehlen ist aber inhaltlich nicht nachzuvollziehen (z.B. hohe Anzahl von Fehltagen bei Bagatellerkrankungen).

Passiv schulverweigernde Kinder und Jugendliche sind meist unauffällig, wenn sie die Schule besuchen oder entschuldigt fehlen. Aktiv verweigernde Kinder und Jugendliche sind dagegen leichter zu identifizieren. Die Checkliste soll Ihnen eine Hilfestellung geben, anhand verschiedener Kategorien Anhaltspunkte für eine schulverweigernde Haltung zu erkennen, dem ggf. nachzugehen und weitere Hilfemaßnahmen einzuleiten. Die verschiedenen Formen der Schulverweigerung versucht die Checkliste abzubilden, indem sie Indikatoren umfasst, die sowohl auf eine passive oder eine aktive Form hinweisen können bzw. auf eine Mischform hindeuten.

Die Checkliste kann von folgenden Professionen angewandt werden:

- Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstellen
- Lehrkräften
- Schulsozialarbeiter/innen
- Schulpsychologen/psychologinnen

¹ Vgl. Bildungsbericht 2008 (http://bildungsbericht.de/Daten2008/bb_2008.pdf)

Umgang mit der Checkliste

Die vorliegende Checkliste ist ein Instrument zur besseren Einschätzung einzelner Schüler/innen im Hinblick auf eine vorliegende Verweigerungshaltung. Des Weiteren kann sie als fachliche Anregung genutzt werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Anwendbarkeit und aufgrund der Verschiedenheit der Arbeitsansätze der Koordinierungsstellen ist es an Ihnen zu entscheiden, wie Sie die Checkliste bei sich vor Ort am zielgerechtesten einsetzen. Nehmen Sie als Case Manager/in mitunter selbst am Unterricht teil und möchten eine Einschätzung von Schüler/innen vornehmen? Nutzen Sie die Checkliste in einem außerschulischen Projekt? Möchten Sie als Multiplikator das Arbeitsinstrument an Lehrkräfte bzw. Schulsozialpädagogen/innen der Kooperationsschulen weiterreichen? Oder könnte es hilfreich sein, die Inhalte der Checkliste mit der/dem Jugendlichen, ihren/seinen Eltern oder aber dem Lehrerkollegium zu besprechen, um sie so für das Thema „Schulverweigerung“ zu sensibilisieren bzw. hierüber ins Gespräch zu kommen?

In jedem Fall sollten gemeinsame Gespräche zwischen Projekt und Schule im Hinblick darauf stattfinden, wie und von wem die Checkliste eingesetzt wird und wie der anschließende Handlungsablauf aussehen könnte.

Grundsätzlich sind beim Einsatz der Checkliste folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Die Checkliste beinhaltet sensible Daten. Bei der personenbezogenen Nutzung gilt daher, die Grundsätze des Datenschutzes grundsätzlich zu beachten. Für dessen Einhaltung sind allein Sie zuständig!
- Eine eventuelle Weitergabe der ausgefüllten Checkliste von der Lehrkraft an den/ die Case Manager/in der Koordinierungsstelle darf erst erfolgen, wenn der schulverweigernde Jugendliche und ggf. seine/ihre Eltern einer Zusammenarbeit mit der „2. Chance“ und damit explizit einem Austausch zwischen schulischer und sozialpädagogischer Fachkraft zugestimmt haben. Der Datenaustausch über die Schülerin/ den Schüler darf nur mit gültiger Einverständniserklärung erfolgen. Eine vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Projekt ist hierbei obligatorisch.
- Mit den erworbenen Daten sollte grundsätzlich *vertraulich* umgegangen werden. Achten Sie auf eine gewissenhafte Aktenführung.
- Es sollte mit den Ergebnissen der Checkliste weiterhin *transparent* umgegangen werden. Reden Sie immer auch mit dem Schüler/ der Schülerin und ggf. mit seinen/ ihren Eltern über die erworbenen Eindrücke.
- Es ist wichtig, über die Ergebnisse der Checkliste ins Gespräch zu kommen und im weiteren Fallverlauf gemeinsam auszuwerten. Erst durch eine reflektierte Einschätzung schulischer und sozialpädagogischer Fachkräfte können eventuelle Verweigerungshaltungen klarer definiert und daraus resultierende Hilfebedarfe abgeklärt werden.

Erläuterungen zur Checkliste

Die Checkliste ist in acht Kategorien gegliedert, die sich auf die unterschiedlichen Hintergründe und Ausprägungen möglicher Schulverweigerung beziehen. Sie haben die Möglichkeit, das Zutreffen oder Nicht-Zutreffen eines Merkmals zu kennzeichnen oder es durch das Feld „Unbekannt“ zu bewerten. Bei Besonderheiten oder Unsicherheiten nutzen Sie bitte das Feld „Anmerkungen“ des jeweiligen Items.

Die Indikatoren, die tendenziell entweder einer aktiven, einer passiven oder einer Mischform zuzuordnen sind, wurden in unterschiedlichen Farben unterlegt.

Weiß – **passive** Indikatoren
Hell – **aktive/ passive** Indikatoren
Dunkel – **aktive** Indikatoren

Anhand der angekreuzten Indikatoren, kombiniert mit dem Beleg zur Gefährdung des Schulabschlusses und einer persönlichen Einschätzung der Schülerin/ des Schülers durch die schulischen Fachkräfte/ bzw. sozialpädagogischen Fachkräfte kann eine vorläufige Prognose über die Ausprägung der schulverweigernden Haltung des/ der Jugendlichen formuliert werden.

Damit Sie Anregungen zur Verwendung der Checkliste erhalten, sind im Folgenden die einzelnen Kategorien jeweils mit einem Beispiel unterlegt.

1. Verhalten der Schülerin/ des Schülers

Unter diesem Punkt sind Merkmale angeführt, die das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ohne Bezugnahme zu weiteren äußeren Faktoren (z.B. Eltern, Mitschüler/innen) beschreiben.

Beispiel: „Schüler/in verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC/ mit Medien“

Dieses Item bezieht sich auf Schüler/innen, die andere Bestandteile ihres Lebens (massiv) vernachlässigen, um ihrem Interesse an Medien nachgehen zu können. Chattet die Schülerin überdurchschnittlich häufig mit ihren Freundinnen? Erzählt der Schüler von „durchgespielten“ Nächten mit der Spielekonsole? Schaut der Schüler häufig Filme/ Serien?

2. Schulische Interaktionen

Dieser Punkt beschreibt die soziale Interaktion der Schülerin/ des Schülers mit Personen aus seinem schulischen Umfeld.

Beispiel: „Schüler/in hat häufig massive Konflikte/ Probleme mit Mitschüler/innen und/ oder ist massiven physischen/ psychischen Angriffen ausgesetzt“

Hierunter fallen unter anderem länger andauernde Mobbing-Situationen. Beobachten Sie auf dem Schulhof mehrfach gewalttätige/ verbale Auseinandersetzungen gegen einen bestimmten Schüler? Wird eine Schülerin immer wieder beleidigt, ausgegrenzt und verspottet?

3. Fehlzeiten

Als Schulverweigerung wird auch das Fernbleiben von der Schule gezählt, welches durch Eltern oder auch durch Ärzte in nicht nachvollziehbarem Maße entschuldigt wird.

Beispiel: „Schülerin/ Schüler wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z.B. aufgrund von Krankheit)“

Reicht eine Schülerin gehäuft und über längere Zeiträume Entschuldigungen ein, ohne eine Krankschreibung vom Arzt vorzulegen? Erscheinen die Gründe für das Fehlen nicht plausibel?

4. Abstufung der Fehlzeiten

In Anlehnung an das Berliner Stufenmodell zur Verringerung von Schuldistanz sind in der Checkliste Abstufungen von Fehlzeiten aufgeführt, die die Qualität der Schulverweigerung kategorisieren.

Beispiel: „Schülerin/ Schüler kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11-20 Tage pro Halbjahr“

Fehlt die Schülerin/ der Schüler pro Woche ein bis zwei Tage (immer montags)? Liegen berechnete Zweifel an der Begründung des Fehlens der Lehrkraft oder Ihnen vor? Sind die Fehltage entschuldigt oder unentschuldigt?

Beim Fehlen ohne einen triftigen Grund kann es sich um **unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen** handeln. Entschuldigtes Fehlen von der Schule ohne triftigen Grund kann vorliegen, wenn berechnete Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen.

5. Fernhalten der Schülerin/ des Schülers durch die Erziehungsberechtigten

Beim so genannten Fernhalten werden die Fälle angesprochen, bei denen Eltern aus unterschiedlichen Beweggründen den Schulbesuch ihrer Kinder behindern oder ihnen verweigern.

Beispiel: „Schüler/in arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit“

Die Motivation der Eltern kann hier vielfältig gelagert sein. Wird eine Schülerin vom Schulbesuch abgehalten, weil die Mitarbeit im Haushalt oder Betrieb dem Unterhalt und der Funktionsfähigkeit der Familie dient? Oder weil eine schulische Ausbildung für weibliche Familienmitglieder in ihrer Familie nicht als wichtig erachtet wird? Trägt der Schüler wesentlich zum Unterhalt der Familie bei?

6. Rückzug und/oder Leistungsabfall bei Schülerinnen und Schülern

Dieser Aspekt geht davon aus, dass bei mangelnder Unterstützung und/ oder fehlender eigener Ressourcen bestimmte Ereignisse Einfluss auf das Gleichgewicht und die Entwicklung von Schüler/innen nehmen können.

Beispiel: „Schüler/in hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten“

Berichtet die Schülerin/ der Schüler von der Trennung der Eltern? Haben Sie von dem Tod eines Elternteils erfahren?

7. Schulrechtliche Auffälligkeiten

Die Schülerin/ der Schüler ist bereits durch schulrechtliche Regelungen aufgrund ihrer/ seiner Verweigerungshaltung sanktioniert worden.

Beispiel: „Schülerin/ Schüler wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/ oder erhielt einen Schulverweis“

Stört der junge Mensch den Unterricht so massiv, dass er von der Lehrkraft suspendiert wurde? Wurde die Schülerin/ der Schüler über eine längere Zeit vom regulären Unterricht aufgrund seines Verhaltens (z.B. in der Pause) oder aufgrund ihrer/ seiner Fehlzeiten ausgeschlossen?

8. Weitere Indikatoren

Die hier vermerkten Indikatoren wurden gesondert aufgenommen. Wenn einer dieser Indikatoren als alleiniges Merkmal auftritt, ist genau zu prüfen, ob die 2. Chance das richtige Hilfsangebot ist oder ob die Schülerin/der Schüler in passgenauere Unterstützungsangebote vermittelt werden sollte.

Eine **Hochbegabung** kann zu schulverweigernden Verhaltensweisen führen, wenn sich die Schülerin/ der Schüler unterfordert fühlt. Diese Schüler/innen können häufig nicht von anderen schulverweigernden Schüler/innen unterschieden werden.

Jugendliche, die große **sprachliche Defizite** aufweisen, können dem Unterricht eventuell nicht ausreichend folgen. Es kann hierbei aber nicht in jedem Fall von einer passiven Schulverweigerung gesprochen werden. Durch eine ausführliche Anamnese kann herausgearbeitet werden, ob der junge Mensch eventuell durch die Vermittlung in Sprachförderung ausreichend unterstützt werden kann.

Einige Items wurden aufgrund möglicher Verletzungen von Persönlichkeitsrechten sowie aus Gründen des Datenschutzes nicht in die Checkliste integriert. Dabei handelt es sich aber um Indikatoren, die einen erheblichen Einfluss auf eine schulverweigernde Haltung haben können. Bitte beziehen Sie in Ihre ganzheitliche Betrachtung auch beobachtbare Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen), Verhaltensauffälligkeiten und psychische Erkrankungen mit ein. Des Weiteren wurden keine Items integriert, die die Arbeit mit den Eltern direkt abbilden, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Indikatoren beim Einsatz der Checkliste die Zusammenarbeit mit den Eltern erschweren oder behindern würden.

CHECKLISTE

Formen von Schulverweigerung

Voraussetzung für die Aufnahme in das ESF-Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance ist, dass die Schülerin / der Schüler durch ihre / seine Verweigerungshaltung belegbar den Schulabschluss gefährdet.

☐ passive Indikatoren
☐ aktive/passive Indikatoren
☐ aktive Indikatoren

Indikatoren	Ja	Nein	Unbek.	Anmerkung
1. Verhalten der Schülerin / des Schülers				
Schülerin / Schüler ist weitestgehend abwesend (inneres Ausklinken), gleichgültig, resigniert				
Schülerin / Schüler wirkt stark angepasst, unbeteiligt				
Schülerin / Schüler folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit				
Schülerin / Schüler wirkt im Unterricht überfordert				
Schülerin / Schüler ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht				
Schülerin / Schüler hat kein oder ein nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial				
Schülerin / Schüler erledigt generell keine Hausaufgaben				
Schülerin / Schüler verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC / mit Medien				
Schülerin / Schüler hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und / oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme				
Schülerin / Schüler verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z.B. häufiger Toilettenbesuch)				
Schülerin / Schüler provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung)				
Schülerin / Schüler stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum, Randalieren				
Schülerin / Schüler verweigert regelmäßig die Mitarbeit				
Schülerin / Schüler reagiert auf Ansprache häufig unangemessen gereizt				
2. Schulische Interaktionen				
Schülerin / Schüler hat häufig massive Konflikte/ Probleme mit Mitschüler/innen und / oder ist massiven physischen/psychischen Angriffen ausgesetzt				
Schülerin / Schüler hat häufig massive Konflikte / Probleme mit Lehrer/innen				
Schülerin / Schüler ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein				
Schülerin / Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler/innen aus				
Schülerin / Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrkräften aus				
Schülerin / Schüler hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/ oder schulverweigernden Peer Groups				
3. Fehlzeiten				
Schülerin / Schüler wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z.B. aufgrund von Krankheiten)				
Schülerin / Schüler ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt				
Schülerin / Schüler fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen der Fürsorgerrolle)				
Schülerin / Schüler verlässt häufig den Unterricht / die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/ Bauchschmerzen oder kleinere Verletzungen				
Schülerin / Schüler kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Ferienzeiten				
Schülerin / Schüler hat hohe Fehlzeiten aufgrund regelmäßiger Treffen mit anderen Jugendlichen während der Schulzeit und hält sich während der Schulzeit häufig an anderen öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Spielplätzen auf				
4. Abstufung der Fehlzeiten ^{2,3}				
Schülerin / Schüler kommt gelegentlich einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr				
Schülerin / Schüler kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11-20 Tage pro Halbjahr				
Schülerin / Schüler bleibt der Schule intensiv und regelmäßig ohne triftigen Grund fern, fehlt 21-40 Tage pro Halbjahr				
Schülerin / Schüler bleibt vollständig der Schule fern, fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr, (Totalausstieg oder Schulausschluss)				
Schülerin / Schüler fehlt hauptsächlich unentschuldigt				
5. Fernhalten der Schülerin / des Schülers durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten				
Schülerin / Schüler arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit				
Schülerin / Schüler bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Eltern zu Hause				
Eltern messen schulischer Ausbildung vermutlich keine große Bedeutung bei und / oder lehnen Schulsystem ab				

² Einstufung der Fehlzeiten in Anlehnung an das Berliner Stufenmodell zur Verringerung von Schuldistanz. ³ Beim Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund kann es sich um unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen handeln. Entschuldigtes Fehlen von der Schule ohne triftigen Grund kann vorliegen, wenn berechtigte Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen. Aus: Schuldistanz – Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe

CHECKLISTE

Formen von Schulverweigerung

Für schulische und
sozialpädagogische Fachkräfte

Zu der Zielgruppe des ESF- Programms Schulverweigerung – Die 2. Chance gehören so genannte harte Schulverweigerer, die die Schule gezielt und nachweisbar verweigern und durch die Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Im Programm wird von zwei übergeordneten Kategorien gesprochen, die schulverweigerndes Verhalten beschreiben. Diese Kategorien werden in der Fachliteratur als aktive und als passive Schulverweigerung bezeichnet.

Eine **aktive Schulverweigerung** liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt der Schule fern bleibt oder zwar physisch anwesend ist, den Unterricht jedoch durch Störungen aktiv verweigert.

Passive Schulverweigerung ist einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler zwar im Unterricht anwesend sind, sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen beteiligen und kein Interesse zeigen. Andererseits spricht man auch von passiver Verweigerung, wenn die Kinder und Jugendlichen der Schule entschuldigt fernbleiben, jedoch in einem Maße, welches inhaltlich nicht nachvollziehbar ist. Die passive Verweigerungshaltung ist nicht nach außen gekehrt, verläuft in der Regel schulkonform und ist daher häufig nicht oder erst spät erkennbar¹.

Die aktive Verweigerungsform lässt sich nicht klar und eindeutig von der passiven Verweigerungsform trennen. Die Grenzen zwischen beiden sind fließend.

Die Checkliste -Formen von Schulverweigerung- dient als Sensibilisierungsinstrument und Hilfsmittel zur Einschätzung, ob ein Schüler/ eine Schülerin zur Zielgruppe des Programms gehört und in das Case Management der Koordinierungsstelle der 2. Chance aufgenommen werden kann oder nicht.

Anmerkungen

¹Vgl. Schreiber-Kittl/ Schöpfer 2002, S.39

Im Folgenden werden die Indikatoren aufgeführt, die Rückschlüsse auf eine schulverweigernde Haltung zulassen. Dabei erfolgt eine farbliche Unterteilung in Indikatoren, die tendenziell entweder einer aktiven, einer passiven oder beiden Formen von Schulverweigerung zugeordnet werden können. Anhand der Checkliste, kombiniert mit dem Beleg zur Gefährdung des Schulabschlusses und mit einer persönlichen Einschätzung der Schülerin/ des Schülers durch die schulischen Fachkräfte und durch die Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstelle, soll eine Prognose dazu formuliert werden, welche Ausprägung die schulverweigernde Haltung beim Eintritt in das Programm hat. Diese Prognose ist im Fallverlauf weiter zu prüfen.



gefördert von:



Indikatoren	Ja	Nein	Unbek.	Anmerkung
6. Rückzug und/oder Leistungsabfall bei Schülerinnen und Schülern				
Schülerin / Schüler hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten	☐	☐	☐	
Schülerin / Schüler kehrte nach längerer Abwesenheit (z.B. Krankheit) in den Klassenverband zurück	☐	☐	☐	
Schülerin / Schüler sinkt auffallend in ihrem/ seinem Leistungsniveau	☐	☐	☐	
7. Schulrechtliche Auffälligkeiten				
Schülerin / Schüler wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/ oder erhielt einen Schulverweis	☐	☐	☐	
Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens/ der Fehlzeiten der Schülerin / des Schüler statt	☐	☐	☐	
Schülerin / Schüler erhielt bereits Schulversäumnisanzeigen / andere Ordnungsmaßnahmen zur Schulversäumnis	☐	☐	☐	
8. Weitere Indikatoren (Wenn einer dieser Indikatoren als alleiniges Merkmal auftritt, sollte die Schülerin/ der Schüler in passgenaue andere Unterstützungsangebote vermittelt werden und nicht in das Case Management der Koordinierungsstelle 2. Chance aufgenommen werden.)				
Schülerin / Schüler zeigt Anzeichen von Hochbegabung/ ist hochbegabt	☐	☐	☐	
Schülerin / Schüler kann dem Unterricht aufgrund von sprachlichen Defiziten nicht folgen	☐	☐	☐	